

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für den Kreis Paderborn und
die kreisangehörigen Kommunen
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1018167_001, Gemeinde Hövelhof	
<p>Inhalt</p> <p>mit Beginn vom 08.08.2023 eröffnen Sie im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum aktuell in der Auslegung befindlichen Entwurf des Regionalplans OWL (2023). Als Träger öffentlicher Belange möchte die Sennegemeinde Hövelhof diese Gelegenheit nutzen, um ihre Bedenken und Anregungen zur Planung vorzutragen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Neuaufstellung des Regionalplan OWL begrüßt, da den Kommunen des Regierungsbezirkes Detmold hierüber eine langfristige Planungssicherheit für die Siedlungsentwicklung der kommenden Jahre ermöglicht wird.</p> <p>Zu den weiteren, im Entwurf in der Fassung vom 19.06.2023 festgelegten textlichen und zeichnerische Zielsetzungen nehme ich im Namen der Sennegemeinde Hövelhof wie folgt Stellung:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018167_002, Gemeinde Hövelhof	
<p>Inhalt</p> <p>Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes</p> <p>Der Regionalplan bildet die Grundlage der Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinde für den Planungshorizont bis 2042. In dieser Funktion legt er in Abweichung zu vorherigen Regionalplänen getrennt voneinander rechnerische und zeichnerische Bedarfe und Möglichkeiten für Siedlungsflächen fest. Dieses System ermöglicht den Kommunen eine flexible Siedlungsflächenentwicklung, die abgestimmt auf die örtlichen Erfordernisse und Flächenverfügbarkeiten erfolgen kann. Die verfolgte Systematik wird aufgrund ihrer Flexibilität von der Gemeinde Hövelhof begrüßt.</p> <p>In der Stellungnahme zum Entwurf 2020 wurde die Berechnungsgrundlage der Wohnbauflächenbedarfe grundlegend in Frage gestellt, da sie nicht nachvollziehbar war und stark von der für die Gemeinde wahrnehmbaren Nachfrage nach Wohnbauland und einer eigens in Auftrag gegebenen Prognose abwich. Der damals errechnete Bedarf spiegelte in keiner Weise die (anvisierte) gemeindliche Entwicklung wieder. Im nun vorliegenden Entwurf des Regionalplans 2023 wurden die Bedarfe unter Bezugnahme aktuellerer Eingangsdaten neu ermittelt. Das Ergebnis von 28 ha Wohnbauflächenbedarf ist deutlich positiver zu bewerten, als die im Entwurf 2020 berechneten 9 ha. Dennoch ist die dahinterliegende Berechnungsmethodik weiterhin nicht plausibel nachvollziehbar. Bei einem Planungszeitraum von 19 Jahren entspricht die Berechnung der Wohnbauflächenentwicklung aktuell etwa 1,47 ha Bruttobauland jährlich. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächenkontingente entspricht damit weiterhin nicht der tatsächlich wahrnehmbaren Nachfrage und Entwicklungsperspektive der Gemeinde. Der Regionalplan selbst benennt in seinen Erläuterungen, dass</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p>

<p>insbesondere Kommunen im Umland der beiden Oberzentren Bielefeld und Paderborn prozentual die größten Bevölkerungszuwächse aufweisen und sich dies voraussichtlich auch in die Zukunft überträgt. Die Gemeinde Hövelhof liegt mittig im Verflechtungsraum beider Oberzentren mit Lagegunst und Anbindung an die BAB 33 und ist damit genau einer der perspektivisch wachsenden Umlandkommunen in Verflechtung zu den Oberzentren. Dies spiegelt der berechnete Wohnbauflächenbedarf aus Sicht der Gemeinde abschließend nicht wieder.</p> <p>Es werden daher weiterhin Zweifel an der Berechnungssystematik erhoben, weshalb gefordert wird, die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf einer belastbaren Datengrundlage aufzubauen und valide und nachvollziehbar darzustellen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbewertung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<p>1018167_003, Gemeinde Hövelhof</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Bedarfsermittlung und zeichnerisches Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen Die Systematik der Wohnbauflächenausweisung wurde auch für die Wirtschaftsflächen angenommen. Insofern ist der berechnete Bedarf für Wirtschaftsflächen entkoppelt von der zeichnerischen Ausweisung von Wirtschaftsflächen. Der Regionalplan verweist darauf, dass Wirtschaftsflächen nicht ausschließlich auf zeichnerisch festgelegten GIB-Flächen realisiert werden soll. Vielmehr sollen nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe in ASB-Flächen realisiert werden und GIB-Flächen überwiegend emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein.</p> <p>Die Bedarfsermittlung nach neuer Berechnungsgrundlage des Entwurfes aus 2023 hat für Hövelhof einen Wirtschaftsflächenbedarf von 38 ha ergeben. Im Gegensatz zum Entwurf 2020 ergibt sich ein nicht nachvollziehbarer Rückgang von 2 ha. Insofern wird auch hier die Bedarfsermittlung aufgrund der Nachvollziehbarkeit kritisch hinterfragt. Bereits in der Stellungnahme vom 30.03.2021 wurde seitens der Gemeinde Hövelhof kritisiert, dass kaum Realisierungsmöglichkeiten von GIB-Flächen auf dem eigenen Gemeindegebiet ermöglicht werden. Die zeichnerische Ausweisung von GIB-Flächen korrespondierte nicht mit den errechneten Bedarfen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Gemeinde Hövelhof zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hövelhof genügend geeignete Alternativflächen (insbesondere in den im Regionalplan OWL festgelegten ASB, GIB, GIB mit regionaler Bedeutung) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW hin.</p>

Auch der Entwurf aus 2023 ergibt keine relevanten zeichnerischen Anpassungen und Erweiterungen von potenziell zu realisierenden GIB-Flächen. Hövelhof hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem erfolgreichen Industriestandort entwickelt, der ein Vielfaches seines Erfolges aus verarbeitender Industrie verschiedener Sektoren zieht. Aufgrund der aktuell limitierten zeichnerisch zur Verfügung gestellten Flächenkontingente für GIB bestehen kaum Möglichkeiten zur Erweiterung oder Verlagerung der bestehenden und erfolgreichen Betriebe. Daneben können die ansässigen Betriebe in den häufigsten Fällen nicht in ASB-Bereiche verlagert werden, da dies aufgrund von erzeugten Immissionen in der Regel nicht realisierbar ist. Dieser in Hövelhof stark vertretene Wirtschaftsbereich des verarbeitenden Gewerbes wird insofern durch die Regionalplanung zukünftig stark benachteiligt, sodass der Wirtschaftsstandort Hövelhof insgesamt vor weitreichenden Beeinträchtigungen steht, die neben der anhaltenden Krisensituation und Energiepreissteigerungen weitere Einschnitte bedeuten.

Der Appell an die Regionalplanung liegt insofern darin, weitere GIB-Flächen auf dem Gemeindegebiet Hövelhofes zu verwirklichen, um bestehenden emittierenden Betrieben die Möglichkeit zur Erweiterung oder Verlagerung ihrer Standorte zu ermöglichen.

Die in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2020 vorgeschlagenen Flächen im Bereich Schierbusch und Mühlenweg für eine Darstellung von GIB werden weiterhin als Erweiterungspotenziale aufrechterhalten. Zwar wurde der Bereich östlich des Mühlenweges teilweise zeichnerisch aufgenommen, eine Erweiterung der Fläche scheint aus Sicht der Gemeinde jedoch vertretbar.

1018167_004, Gemeinde Hövelhof

Inhalt

Interkommunale Zusammenarbeit und GIB mit regionaler Bedeutung
Anknüpfend an die fehlenden Möglichkeiten zur Realisierung von Gewerbe- und Industrieflächen für emittierende Betriebe auf dem Gemeindegebiet wird im Regionalplan darauf verwiesen, dass Kommunen, sofern erforderlich, möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit Gewerbe- und Industrieflächen entwickeln.

Die Gemeinde Hövelhof hat in den vergangenen Jahren bereits die Realisierung des interkommunalen Gewerbegebietes Stukenbrock-Senne als kreisübergreifendes Gewerbe- und Industriegebiet in Zusammenarbeit mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Gemeinde Augustdorf erarbeitet. Die Entwicklung dieses derzeit in Umsetzung befindlichen Gewerbe- und Industriegebietes von regionaler Bedeutung hat bewiesen, dass es für die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten in interkommunaler Zusammenarbeit mittel- bis langfristige Realisierungszeiträume bedarf, die mit den Bedarfen der Realität zeitlich nicht im Einklang stehen. Das führt dazu, dass Kommunen, die Willens sind im Sinne der heimischen Wirtschaft auch kurzfristig ausreichende gewerbliche Flächen zur Verfügung zu stellen, wirtschaftliche Nachteile zu erwarten haben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Paderborn – ID 5057) verwiesen. Ergänzend wird auf den Abwägungsvorschlag in ID 1018167_003 verwiesen.

<p>Der Regionalplan legt in den Erläuterungen zu GIB mit regionaler Bedeutung darüber hinaus fest, dass diese in der Regel Mittel- und Oberzentren zuzuordnen sind (vgl. Rdnr. 467). Eine reine Umverteilung der Wirtschaftsbetriebe der Region in diese neuen Standorte zu Lasten der peripher gelegenen Kommunen des Planungsgebietes sei zu verhindern (vgl. Rdnr. 468).</p> <p>Da die Gemeinde Hövelhof selbst nur rudimentär eigene Flächen zur Entwicklung von GIB-Gebieten zur Verfügung gestellt bekommen hat, besteht keine Möglichkeit als Grundzentrum an einem GIB von lokaler Bedeutung teilzuhaben oder gar selbst GIB-Flächen zu entwickeln. Die Gemeinde ist somit auf interkommunale Zusammenarbeit angewiesen. Aus der Erfahrung heraus ist zu erwarten, dass aufgrund der oben beschriebenen Realisierungszeiträume interkommunaler Gebiete, der Wirtschaftsstandort Hövelhof nachhaltig geschwächt wird. Aufgrund dessen wird das Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Regionalplan in seiner Gänze abgelehnt.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans aus dem Jahr 2023 hat das Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit zwar durch Ausnahmetatbestände ergänzt, allerdings sind diese insbesondere für die Gemeinde Hövelhof nicht von Relevanz. Die Ausnahmetatbestände beziehen sich auf die Belegenheitskommunen der interkommunalen Zusammenarbeit, denen es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird, einen Teil ihrer GIB-Flächen auch eigenständig umzusetzen. Die Gemeinde Hövelhof ist selbst keine Belegenheitskommune, sodass keine Veränderungen durch die Neufassung des Ziels S 13 entstehen und weiterhin die ursprünglichen Festlegungen gelten. Insofern wird auf die Stellungnahme vom 30.03.2021 verwiesen und die Bedenken vollumfänglich aufrechterhalten und weiterhin an den fehlenden GIB-Flächen auf dem Gemeindegebiet Kritik geübt.</p> <p>Im Rahmen des Ziels S9 wird seitens des Regionalplanes auch auf interkommunale Zusammenarbeit bei der Realisierung von Wohnbauflächen verwiesen. Die Beweggründe und Sinnhaftigkeit dieser Zielsetzung ist für die Gemeinde Hövelhof grundsätzlich nicht nachvollziehbar und wird daher grundlegend in Frage gestellt.</p>	
<p>1018167_005, Gemeinde Hövelhof</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Monitoring</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme zur ersten Auslegung wird weiterhin darauf plädiert, dass das Monitoring nach fünf Jahren nicht dazu genutzt werden darf, Bedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nachträglich zu kürzen, da so die Planungssicherheit der Kommunen grundlegend untergraben wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur</p>

	<p>bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert. Die Regionalplanungsbehörde ist vor dem Hintergrund der oben genannten landesplanerischen Vorgaben nicht befugt, negative Bevölkerungsentwicklungen einzelner Kommunen "nach oben zu korrigieren".</p>
--	---

1018167_006, Gemeinde Hövelhof	
--------------------------------	--

<p>Inhalt</p> <p>Hochwasserschutz</p> <p>Im i.R.s Entwurf des Regionalplanes OWL (2023) wurde der Themenschwerpunkt Hochwasserschutz auch aufgrund der Aktualität des Themas durch die Flutkatastrophe im Ahrtal grundlegend überarbeitet und durch vertiefende Analysen gestützt. Dies wird vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Hövelhof selbst vor einigen Jahren bereits unter einem Hochwasserfall gelitten hat, grundsätzlich begrüßt und für wichtig erachtet. Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf in 2020 wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde durch die Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) bereits tätig geworden ist, um mögliche Überschwemmungen durch das HQ-100 zu verhindern. Begrüßenswert ist, dass die Standorte der HRB zeichnerisch aufgenommen wurden. Jedoch wurden die weiteren Überschwemmungsbereiche, die durch die Errichtung der HRB faktisch nicht mehr vorhanden sind, nicht zurückgenommen und auch bestehende Siedlungsbereiche, die nicht mehr von einem Überschwemmungsgebiet betroffen sind, wurden erneut nicht als ASB dargestellt. Die Ausweisung als ASB tritt insofern weiterhin hinter dem Vorrang des (faktisch nicht mehr vorhandenen) Überschwemmungsgebietes zurück. Konkret betrifft dies den Bereich Eschenweg/Hollandsweg zwischen Sennestraße und Jägerstraße, den Bereich Zieglerstraße sowie den Bereich Staumühler Straße/Rotheweg. Auch Teile des Schulzentrums rund um die Krollbachschule sowie die Franz-Stock-Realschule mit entsprechenden Zweckbauten sind hiervon betroffen (vgl. Abb. 1).</p> <p>Insofern wird die zeichnerische Überarbeitung zumindest des ASB im betroffenen Bereich der Überlagerung, wie in der Abwägung zugestimmt, gefordert.</p> <p>Zeichnerisches Flächenkontingent für Wohnbauflächen</p> <p>Im Zusammenhang mit der zuvor im Rahmen des Hochwasserschutzes beschriebenen Aufforderung zur Darstellung des ASB im Bereich des Eschenweg/ Hollandsweg wird angeregt die im Folgenden dargestellte Fläche ebenfalls als ASB auszuweisen, um zukünftig eine Siedlungsabrundung in diesem Bereich realisieren zu können (vgl. Abb. 2).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochenen Flächen liegen auch nach der Aktualisierung (siehe Synopse - Kreis Paderborn ID 5356) innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgt. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Flächen weiterhin ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Gemeinde Hövelhof zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaufläche – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hövelhof genügend – von der Hochwasserthematik unberührte – geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP. Auf die Regelungen des § 78 Abs. 1 WHG wird verwiesen.</p>
---	---

Anhänge

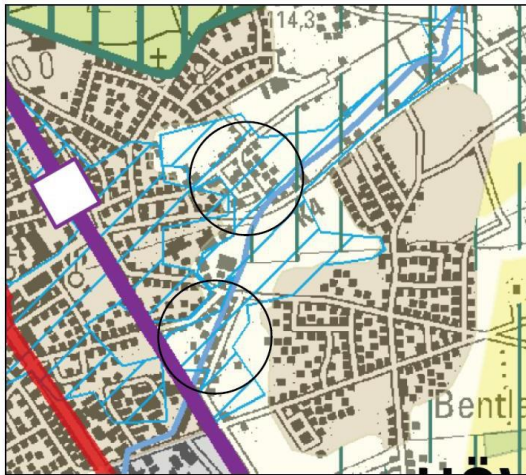


Abbildung 1: Hollandsweg/Eschenweg und Rothweg



Abbildung 2: Siedlungsabrundung Bereich Hollandsweg

1018167_007, Gemeinde Hövelhof

Inhalt

Natur und Landschaft

Die Anregungen zu den Zielen F10 und F11 aus der Stellungnahme vom 30.03.2021 werden vollständig aufrechterhalten und daher erneut aufgeführt:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Über die Ziele F10 und F11 werden die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als Vorranggebiete festgelegt. Anderweitige Darstellungen treten danach grundsätzlich hinter diesen zurück.

Die Espelner Wiesen und die Bereiche an Furlbach und Ems werden in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche in erheblichem Umfang über die unmittelbaren Gewässerbereiche hinaus und schließt damit gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen ein, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind. Besonders kritisch zu sehen ist dabei, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen oder mit der BSN-Darstellung überlagert werden.

Die dort ansässigen 12 landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe müssen befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die ihre betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken. Der Festsetzung einer landwirtschaftlichen Kernzone sollte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommen, was auch gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen gelten muss. So müssen etwa notwendige Erweiterungen der Stallungen, die sich z.B. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden, möglich bleiben und die Bewirtschaftung der betriebsnahen, ertragreichen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Deshalb sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt und die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.

Gleiches gilt für den Bereich Lauer Bruch, in dem ebenfalls der BSN umfangreich erweitert wurde. Auch hier wird angeregt den BSN zur langfristigen Entwicklung der dortigen Landwirtschaft auf ein notwendiges Maß entlang des Krollbaches zu begrenzen.

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Paderborn - ID 5355) verwiesen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden,

	<p>ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
<p>1017131_001, Kreis Paderborn</p>	
<p>Inhalt</p> <p>über die erneute Offenlage beginnend mit dem 08.08.2023 eröffnen Sie mir erneut explizit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum in der Erarbeitung befindlichen Regionalplan OWL. Gerne möchte ich dieser Gelegenheit über die nachfolgenden Ausführungen über die Belange des Kreises Paderborn nachkommen.</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich die Entscheidung zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL für den Planungshorizont 2040. Diese planerische Weichenstellung hebt den übergeordneten Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen auf eine aktuelle und solide Grundlage. Auf dieser Basis besteht für die anvisierte Geltungsdauer eine konkrete Planungssicherheit für die betreffenden Städte und Gemeinden.</p> <p>Zu dem Entwurf der erneuten Offenlage des neuen Regionalplans OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe in der Fassung vom 19.06.2023 nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt

I. Siedlungsentwicklung

1. Aktualisierung der Datenbasis

Der Regionalplan OWL eröffnet durch seine Festlegungen die Handlungsspielräume der Siedlungsflächenentwicklung in den Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn und damit weitergehend auch für die allgemeine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Kreisgebietes selbst. Die Kombination dieser grundlegenden Prämisse in Verbindung mit dem Planungszeitraum 2040 erfordert bei der Weichenstellung für künftige Entwicklungsmöglichkeiten wiederum eine stichhaltige und belastbare Planungsgrundlage, da die Flächenkontingente einen zentralen Baustein des Regionalplans darstellen.

Bereits im Zuge der ersten Offenlage hat der Kreis Paderborn in seiner Stellungnahme vom 23.03.2021 dazu aufgefordert, dass die zugeschriebenen Flächenkontingente auf Basis einer korrekten und nachvollziehbaren Datengrundlage basieren müssen. Nunmehr werden erneut erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der Berechnungen zu den Flächenkontingenten erhoben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die dem Regionalplan zugrunde liegenden Berechnungen von IT.NRW so in keinem Falle belastbar und korrekt erscheinen. Dies ergibt sich konkret aus der Gegenüberstellung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklungen anhand von nachfolgenden Beispielen:

Der Gemeinde Altenbeken wurde im Zuge der ersten Offenlage ein Bevölkerungsrückgang bis 2040 von 20,4% prognostiziert. Diese erhebliche Schrumpfungquote ist nunmehr auf einen berechneten Rückgang von 2,4% zurückgegangen. Die Veränderung in prognostizierten Zahlen über einen Zeitraum ist zweifelsohne unterschiedlichen Parameterverschiebungen zuzuschreiben. Eine Veränderung von 18% im Betrachtungszeitraum von zwei Jahren entbehrt jedoch offenkundig jeder seriösen Berechnung.

Einen ebenso nicht nachvollziehbaren und auch im Regionalplan nicht näher erläuterten Veränderungsprozess gibt es bei der Gegenüberstellung der Prognosen der Städte Delbrück und Paderborn, ihres Zeichens Mittel- und Oberzentrum im Kreis Paderborn und in der Planungsregion OWL. So unterlag die Bevölkerungszahl der Stadt Delbrück zuvor einem Wachstum von 6,4% und soll nunmehr um fast 2% sinken. Nicht allein die Veränderung von fast 8%, sondern ebenso der Umschwung einer wachsenden zu einer nun prognostizierten schrumpfenden Kommune ist von hier aus nicht nachzuvollziehen, zumal dies Ihren Berechnungen nach eine Reduzierung um 83

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Vor diesem Hintergrund ist ein Abgleich und eine darauf fußende Überarbeitung der Daten von IT.NRW mit kommunalen Daten der Einwohnermeldeämter durch die Regionalplanungsbehörde nicht mit der o.g. Methodik und den Vorgaben des LEP NRW vereinbar.

Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeinodemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeinodemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten

ha im Wohnbauflächenkontingent bedeutet.

Auch das Wachstum der Stadt Paderborn soll den Angaben des Regionalplans nach um bis zu 4% geringer ausfallen. Das bedeutet in der von der Planungsbehörde abgeleiteten Kontingentberechnung eine Diskrepanz von 77 ha Wohnbaufläche und 35 ha Wirtschaftsfläche gegenüber dem ersten Offenlageentwurf.

Den gravierendsten Fall stellt zuletzt die Stadt Bad Lippspringe dar. Wurde der Kommune in der ersten Offenlage noch ein Bevölkerungsgang von 10,8% prognostiziert, so wird ihr jetzt ein Bevölkerungswachstum von mehr als 14% vorausgesagt. Das bedeutet eine Umkehr von einer schrumpfenden zu einer wachsenden Kommune, wobei die Dimension der Veränderung fast 25% ausmacht. Weitergehend hat sich das Wohnbauflächenkontingent der Kommune zwischen den beiden Offenlagen von 6 ha auf nun 60 ha vergrößert. Spätestens im Rahmen dieser Diskrepanz sollte eine tiefergehende Begründung der berechnenden Institution vorliegen. Zur Einordnung sei gesagt, dass die Stadt Bad Lippspringe ein raumordnerisches Grundzentrum ist. Gegenüber dem höherrangigen Mittelzentrum der Stadt Delbrück erhält die Stadt Bad Lippspringe nun ein höheres Wohnbauflächenkontingent und ist auch gegenüber den anderen Grundzentren deutlich bevorteilt. So ist die Stadt Salzkotten derzeit daran eine mittlere kreisangehörige Kommune zu werden. Das der Stadt Salzkotten zugeschriebene Flächenkontingent von 14 ha spiegelt dies insbesondere auch im Vergleich zur Stadt Bad Lippspringe jedoch in keinster Weise wieder.

In diesem Zusammenhang hält der Kreis Paderborn die Ausnahmeregelungen des Ziel S 9 Absatz 2 zugunsten einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohnbauflächenkontingente ebenso wenig zielführend, wie das im Textteil mehrfach dargelegte Erfordernis des Siedlungsflächenmonitorings, da beide Optionen Bezug auf einen potenziellen Soll-Zustand nehmen. Ziel der Regionalplanungsbehörde muss es jedoch sein, die Planungsgrundlage heute valide und rechtssicher herzustellen.

Stellungnahme

Die den zugeschriebenen Flächenkontingenten zugrundeliegenden Bevölkerungsprognosen sind nicht nachvollziehbar und valide. Die sich daraus abgeleiteten Folgen erweisen sich in Teilen gravierend. Vor diesem Hintergrund wird die Regionalplanungsbehörde dazu aufgefordert, eine nachvollziehbare und belastbare Bevölkerungsprognose durch IT.NRW anzufordern und auf dieser Basis eine korrigierte Zuordnung von Flächenkontingenten zu erstellen.

Ferner sind im Rahmen des Monitorings in fünf Jahren die Bevölkerungszahlen mit den Zahlen der jeweiligen Einwohnermeldeämter in den Kommunen abzugleichen und daraufhin die Prognose der Bevölkerungsentwicklung zu überarbeiten.

behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbewertung anzupassen, wenn dies erforderlich wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Inhalt

2. Ziel S 7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB

Das Ziel 7 setzt im Kern darauf, GIB künftig allein zugunsten von emittierenden Industrie- und Gewerbeanlagen vorzuhalten. Der Grundgedanke der Flächenvorhaltung für genannte Betriebe ist zu begrüßen. Auch die weitergehende Absicht, solche Bereiche nicht durch anderweitige Nutzungen von ihrem eigentlichen Zwecke zu entfremden und Gefahr zu laufen, dass es zu einem „Kippen“ der Bereiche kommt wird vollumfänglich unterstützt.

Gegenüber der grundsätzlichen Unterstützung dieser Planungsabsicht werden jedoch erhebliche Bedenken gegen den allgemeinen Zielcharakter von S 7 erhoben. Der aus dem Ziel hervorgehende kategorische Ausschluss von Ansiedlungen, die hier als „immissionsempfindliche Nutzungen“, insbesondere jenen der kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecke, widerspricht geltendem Bundesrecht der §§ 8 und 9 BauNVO und stellt einen rechtswidrigen Eingriff der Raumordnung in die grundgesetzlich verankerte kommunale Planungshoheit des Art. 28 Abs. 2 GG dar.

Stellungnahme

Ziel 7 stellt in Teilen einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen dar. Angesichts dieser gravierenden Konstellation ist das bundesrechtskonform umzuformulieren.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde greift Ziel 7 nicht in die kommunale Planungshoheit ein und ist erforderlich, um die Inanspruchnahme der GIB durch GIB-fremde Nutzungsarten zu vermeiden und damit die Flächen soweit als möglich für die Vorrangnutzungen, insbesondere emittierende Betriebe und öffentliche Einrichtungen, freizuhalten. Das Ziel S 7 ist erforderlich, um die Vorrangnutzungen innerhalb der als Vorranggebiete festzulegenden GIB eindeutig zu bestimmen und die Vorgaben des LEP NRW in Kapitel 6.3 für die Planung von GIB zu konkretisieren.

Ausnahmsweise sollen in GIB auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden können. In Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten. Denn der Zusatz „insbesondere“ in der Anlage 3 zur LPIG DVO bewirkt, dass der dort genannte Nutzungskatalog nicht abschließend ist und jedenfalls in nachrangiger Größenordnung auch weitere Nutzungen in GIB geplant werden können. Dies ist allerdings in zweifacher Hinsicht beschränkt: Zum einen soll der Flächenanteil für diese Nutzungen nur ein untergeordnetes Ausmaß aufweisen, zum anderen sollen diese ausnahmsweisen Nutzungen nur dann geplant werden dürfen, wenn sie aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen, Erholung) erforderlich sind.

Inhalt

3. Ziel S 13 Interkommunale Zusammenarbeit

Der Kreis Paderborn begrüßt die Integration einer Ausnahmeregelung in das Ziel S13 über Absatz 2. Dabei erscheint die kumulative Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ebenso erstrebenswert, mit der Ausnahme, dass die es sich jeweils um eine Erweiterung eines unmittelbar angrenzenden Betriebs handeln muss. Hier sei aufgeführt, dass die Fortentwicklung der Wirtschaft auch in Hinblick an neue Wirtschafts- und Industriefelder derzeit einem erheblichen Wandel unterliegt. Dies führt vermehrt zur Ansiedlung und Förderung neuer Betriebe. Solchen Betrieben sollte im Zuge der Ausnahmeregelung die Chance einer direkten Ansiedlungsmöglichkeit gegeben werden, sofern die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme erfüllt werden können.

Stellungnahme

Der Kreis Paderborn regt an, die Ausnahmeregelung in Absatz 2 dahingehend zu öffnen, dass es sich nicht zwingend um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handeln muss.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.

Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisches Ziel, die Ausnahmetatbestände in Absatz 2 von Ziel S 13 in der im Entwurf 2023 vorliegenden Form kumulativ festzulegen. Im Übrigen wird auf die Begründung und die Erläuterung zu Ziel S 13 verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Ausnahme im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans OWL durch den regionalen Planungsträger ausdrücklich durch Beschluss bestätigt wurde.

1017131_005, Kreis Paderborn

Inhalt

II. Freiraum und Umwelt

4. Grundsatz F 9 Kompensationsmaßnahmen

Gemäß Grundsatz F 9 soll bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dahinter steckt offensichtlich die häufig geäußerte Befürchtung, dass durch naturschutzrechtlich erforderliche und notwendige Kompensationsmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft Flächen entzogen werden könnten.

Hier wird jedoch Ursache und Wirkung vertauscht: Der Konflikt zwischen Flächenverfügbarkeiten für die Landwirtschaft und notwendigen Kompensationsflächen kann nur ausgeräumt werden, wenn der anhaltend hohe Flächenverbrauch für bauliche Vorhaben durch ein flächensparendes bzw. flächenneutrales Wachstum weiterentwickelt wird.

Im Umkehrschluss: Ohne die rechtlich erforderliche Kompensation werden viele Eingriffe in Natur und Landschaft versagt werden müssen, also erscheint eher eine Zurückhaltung mit so pauschalen Grundsätzen geboten. Berücksichtigt werden muss dabei auch die Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Kompensationen in Form von CEF-Maßnahmen. Wenn die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden soll, dies aber an den erforderlichen CEF-Maßnahmen beispielsweise auf Flächen des Offenlandes scheitert, werden ggf. bauliche Vorhaben nicht verwirklicht werden können: Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nur im Einzelfall mit hohen Anforderungen möglich.

Stellungnahme

Der Grundsatz F 9 erscheint angesichts der weiteren naturschutzrechtlichen Belange zur Eingriffsbewertung zu pauschal formuliert. Das Argument für die konkrete Einflussnahme in die kommunale Abwägung erscheint vor diesem Hintergrund zu wenig bestimmt und ist daher zu streichen oder in seiner Darlegung deutlich stärker zu begründen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Paderborn - ID 5746) verwiesen.

Eine planerische Steuerung in Bezug auf Art und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich. Hierdurch können Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft minimiert und die Maßnahmen naturschutzfachlich optimiert werden. Neben den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes ist auch auf der Ebene der Regionalplanung eine frühzeitige Berücksichtigung sinnvoll. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Eingriffe, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Die als Grundsatz getroffene Regelungen schließt dabei z.B. artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht aus, auch wenn sie im Einzelfall mit Beeinträchtigungen der land- oder forstwirtschaftlichen Struktur verbunden sind.

Eine zentrale Funktion für eine differenzierte, konzeptionelle Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sowohl hinsichtlich der Art der Maßnahmen als auch deren räumlicher Verortung, kommt der nachgeordneten Ebene der Landschaftsplanung zu.

1017131_006, Kreis Paderborn

Inhalt

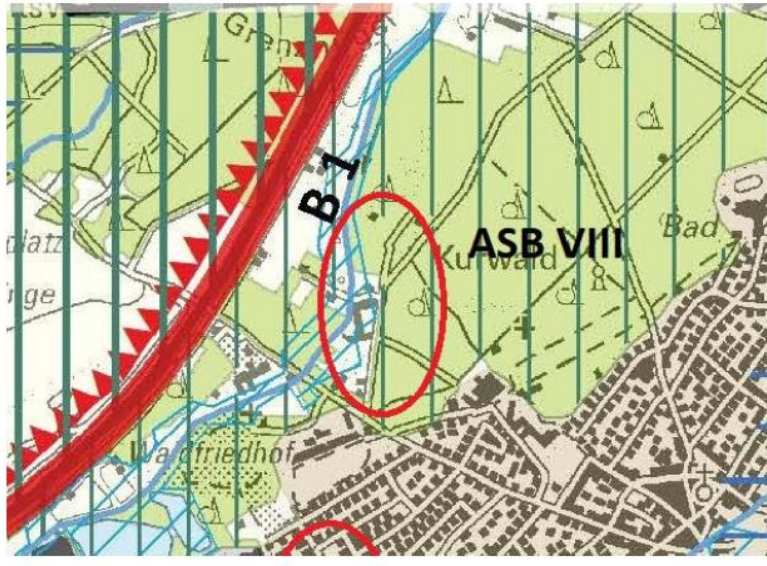
III. Verkehr und technische Infrastruktur

Abwägung

Abwägungsvorschlag

<p>5. Grundsatz V 3 Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes in OWL</p> <p>Der Kreis Paderborn begrüßt ausdrücklich, dass die im Rahmen der ersten Offenlage vorgebrachten Anregungen zum Radverkehr Eingang den vorliegenden Entwurf gefunden haben. Es wird jedoch weitergehend darum gebeten, dass die Radschnellwege auch in die betreffende Erläuterungskarte 15 eingefügt werden.</p> <p>Stellungnahme Die Erläuterungskarte 15 ist durch die Radschnellwege zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Grundsatz V3 wurde dahingehend konkretisiert, dass auch das Radvorrangnetz des Landes in OWL auf den nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht gesichert werden soll. Im November 2021 ist für das Land Nordrhein-Westfalen das "Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz" (FaNaG NRW) Inkrafttreten. § 19 dieses Gesetzes sieht die Aufstellung eines "Bedarfsplans für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Radschnellverbindungen des Landes Nordrhein-Westfalen" (Bedarfsplan für Radschnellverbindungen) durch das für Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtags vor. Der Bedarfsplan für Radschnellverbindungen soll dabei die langfristigen Planungen für Radschnellverbindungen umfassen. Dieser Bedarfsplan soll erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden. Die Regionalplanungsbehörde steht der Anregung des Beteiligten grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings liegen ihr derzeit keine belastbaren Umsetzungsvorstellungen bzgl. des Bedarfsplans bzw. Planungsstände hinsichtlich weiterer Radschnellverbindungen im Planungsgebiet vor, mit Ausnahme des RS 3 im Abschnitt zwischen Löhne und Bad Oeynhaus. Zu diesem Abschnitt verweist die Regionalplanungsbehörde auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des Regionalplans OWL.</p>
<p>1018092, Stadt Bad Lippspringe</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Zum Abschnitt 3. Siedlung - Allgemeiner Siedlungsbereich wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der im wirksamen Regionalplan dargestellte Bereich nordwestlich der Cecilienallee soll nicht zurückgenommen, sondern weiter als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt bleiben!</p> <p>Dieser Bereich betrifft insbesondere einen vorhandenen Klinikstandort des Medizinischen Zentrums für Gesundheit Bad Lippspringe GmbH, dem Träger aller Kliniken in Bad Lippspringe. Es ist für die Entwicklung des Standorts, vor allem bei der derzeit angespannten Situation im Krankhausbereich wichtig, auf neue Anforderungen vollumfänglich regieren zu können. Auch ist dieser Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lippspringe bereits als Sondergebiet dargestellt.</p> <p>Es soll daher auch auf der Ebene des Regionalplans bei der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereichs bleiben.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Bereich der in der Stellungnahme aufgeführten Nutzung ist siedlungsräumlich durch die Auguste-Viktoria-Allee und die daran anschließende Bewaldung vom Siedlungskörper der Stadt abgegrenzt und daher nicht als ASB festgelegt (s. auch Ziel 6.1-4 LEP NRW). Davon unabhängig sind die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen bauleitplanerisch gesichert und genießen im Rahmen der bau- bzw. planungsrechtlichen Regelungen selbstverständlich den dementsprechenden Schutz. Landesplanerisch abgesichert sind im Rahmen einer Ausnahme von Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) auch bedarfsgerechte Erweiterungen vorhandener Betriebe.</p> <p>In diesem Kontext weist die Regionalplanungsbehörde auch auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 hin, mit dem eine nicht-parzellenscharfe Planung einhergeht.</p>

Rücknahme ASB im Bereich der Cecilienallee (Kurwaldklinik)



1019359_001, Stadt Bad Wünnenberg

Inhalt

mit Beschluss vom 19.07.2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen. Die erneute Offenlage basiert auf aktuellen Datengrundlagen, insbesondere der Bevölkerungsvorausberechnung, der Haushaltsmodellberechnung (IT.NRW 2022) und dem Siedlungsflächenmonitoring, zum Stichtag 01.01.2021.

Der Planhorizont für den Regionalplan OWL ist das Jahr 2042.

Aufgrund diese Datengrundlage erfolgte eine Neuberechnung der Flächenkontingente für Wohn- und Wirtschaftsflächen.

Die neuen Flächenkontingente weisen eine deutlich reduzierte Obergrenze für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen für die Stadt Bad Wünnenberg aus.

Dies hat zur Folge, dass die südlichen Erweiterungsflächen im Stadtteil Haaren weggefallen sind.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Stadtteil Fürstenberg werden die Wohnbauflächen zur möglichen Erweiterung nach Osten reduziert und im Stadtteil Bad Wünnenberg wird die Erweiterungsfläche im Süden auf die neue Obergrenze der Nebenrechnung angepasst.

Zunächst ist festzuhalten, dass aus Sicht der Stadt Bad Wünnenberg eine Reduzierung der Obergrenzen für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen in dem erfolgten Umfang nicht nachvollziehbar ist.

Die Auswertung durch IT.NRW hat für die Stadt Bad Wünnenberg eine negative Veränderung der Bevölkerungszahlen prognostiziert. Die Bevölkerungszahlen der Gesamteinwohner im Stadtgebiet Bad Wünnenberg sind allerdings in den letzten 5 Jahren stetig angestiegen. Während 2019 noch 12.375 Einwohner/innen im Stadtgebiet wohnhaft waren, sind es zum Stichtag 24.08.2023 bereits 12.751 Einwohner/innen. Die letzten Baugebiete die im Stadtgebiet ausgewiesen wurden sind deutlich überzeichnet gewesen.

Zum Beispiel wurden im Baugebiet „Iserkuhle“ auf ca. 70 städtische Baugrundstücke (Einfamilienhäuser) ungefähr 150 Interessensbekundungen (Bewerber) abgegeben.

Das Baugebiet „Salmes Feld“ hatte auf 8 Grundstücke 56 Bewerber.

Im Baugebiet „Krames Kamp“ im Stadtteil Fürstenberg hatte die Stadt Bad Wünnenberg 45 Anfragen auf zuletzt 1 städtisches Grundstück.

Die Nachfrage hat gezeigt, dass die Stadt Bad Wünnenberg auch für Menschen aus anderen Stadtgebieten immer attraktiver wird. Unabhängig davon sind die Anfragen aus der Bevölkerung im Stadtgebiet

Bad Wünnenberg ungebrochen hoch, weil viele junge Familien ein Eigenheim in der Nähe des gesellschaftlichen Umfeldes suchen. Auch die verkehrsgünstige Lage durch die direkte Anbindung an die A33 und A44 machen den ohnehin schon familienfreundlichen Standort Bad Wünnenberg immer attraktiver.

Durch die Veränderung der weltpolitischen Lage und der vergangenen Pandemie haben Home-Office und ortsnahe Arbeiten einen viel größeren Stellenwert erhalten, sodass die Stadt Bad Wünnenberg aufgrund Ihrer Grundstückspreise, der Verkehrsanbindung und dem Wirtschaftsstandort deutlich mehr Zuwanderung erwartet. Eine Stärkung der Oberzentren oder Mittelzentren sollte nicht auf Kosten der Entwicklung von Grundzentren erfolgen. Neben einem Beitrag zur Grundversorgung durch landwirtschaftliche Flächen, einen Beitrag zur Energiewende (Platz 2 bei dem Ausbau von Windenergie in OWL und Platz 5 bei dem Ausbau von Photovoltaikanlagen) benötigt die Stadt Bad Wünnenberg Wohnbauflächen um jungen Familien Wohnraum zur Verfügung zu stellen und Wirtschaftsbetrieben Arbeitskräfte. Die Zuweisung von lediglich 8 ha für Wohnbauflächen können diese Nachfrage nicht decken (Baugebiet Iserkuhle umfasst 9 ha). Hinzukommt, dass in den 8 ha Wohnbauflächen noch Flächen abzuziehen sind, die für Erschließungsanlagen benötigt werden. Zum einen handelt es sich hier um Straßenflächen, zum anderen wird durch

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Vor diesem Hintergrund ist ein Abgleich und eine darauf fußende Überarbeitung der Daten von IT.NRW mit kommunalen Daten z.B. der Einwohnermeldeämter durch die Regionalplanungsbehörde nicht mit der o.g. Methodik und den Vorgaben des LEP NRW vereinbar.

Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbewertung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.

Die Siedlungsbereiche werden nach planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Insofern bedingt die Reduzierung der errechneten Wohnbauflächenbedarfe auch eine Verringerung der zeichnerisch festgelegten ASB-Flächen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Bad Wünnenberg dennoch – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – den berechneten Bedarf überschreitende zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine klarstellende Ergänzung der Erläuterungen zu den Zielen S 9 und S 11 bezüglich der Regelungen des Absatz 3 erfolgt.

<p>die Einführung der DWA 102 i.V.m. § 55 WHG gefordert, dass Niederschlagwasser ortsnahe versickert oder verrieselt wird. Durch die Aufstellung von Wasserhaushaltsbilanzen und die Betrachtung von Hochwasserschutz bzw. Notwasserwege, werden viele Flächen für Rückhaltung und/oder Versickerungsanlagen benötigt. Diese sind dann zwar in den 8 ha enthalten, stehen der Wohnbebauung aber nicht zur Verfügung.</p> <p>Das Ziel S9 Abs. 2 schafft zwar die Möglichkeit, im geringen Maße die Flächenkontingente zu überschreiten, wenn die Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze der jeweiligen Gemeinde unwesentlich ist, sagt aber nicht aus, was als „unwesentlich“ angesehen wird. Auch die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen (Ziel S9 Abs. 2) ist aus Sicht der Stadt Bad Wünnenberg nicht hilfreich, da den Nachbarkommunen im Kreis Paderborn, mit einzelnen Ausnahmen, ebenfalls eine negative Bevölkerungsentwicklung prognostiziert wurde und deren Flächenkontingente sinken.</p>	
<p>1019359_002, Stadt Bad Wünnenberg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Begrüßt wird hingegen die im Ziel E1 angestrebte Entlastung des Landschaftsbildes durch Repowering, sowie die im Ziel E3 beabsichtigten raumwirksamen Abstände zwischen Freiflächen PV-Anlagen, wobei dies aus Sicht der Stadt Bad Wünnenberg genauer zu definieren ist, was mit raumwirksamen Abstand gemeint ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ist eine allgemeingültige Definition eines raumwirksamen Abstandes auf Ebene der Raumordnung nicht in pauschaler Form möglich. Vielmehr ist dafür nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums darstellen, welche Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen enthalten.</p>
<p>1019359_003, Stadt Bad Wünnenberg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur ersten Offenlage und hoffen, dass die Flächenkontingente auf einen sinnvollen Bedarf angepasst werden. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Kreises Paderborn zum Thema I. Siedlungsentwicklung - Aktualisierung der Datenbasis verwiesen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 4846, 4847,</p>

	4848, 4849, 4854, 4855, 4861) verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Abwägungsvorschlag in ID 1017131_002 (Stellungnahme Kreis Paderborn) verwiesen.
1019359_004, Stadt Bad Wünnenberg	
<p>Inhalt</p> <p>Insbesondere bestehen Bedenken beim der Ausweisung für Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).</p> <p>Bei den BSLE handelt es sich vorrangig um Landschaftsräume, die durch ein besonderes attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u.a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Sie werden als Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmte Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden „raumbedeutsamen“ Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes OWL sieht eine erhebliche Ausweitung der BSLE-Flächen im Stadtgebiet vor.</p> <p>Auf die Anlage 5 wird verwiesen. Insbesondere große Bereiche des Sintfeldes werden zusätzlich als BSLE ausgewiesen.</p> <p>Der Stadtteil Elisenhof wurde mit als BSLW überplant. Dies wird mit der Maßstäblichkeit (1: 50.000) begründet. Solche Siedlungsansätze können bei der Konkretisierung durch nachfolgendes Fachplanungen, z.B. bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, ausgespart werden. Seitens der Stadtverwaltung wird daher angeregt den Ortsteil Elisenhof aus den BSLE Flächen herauszunehmen, da mit einer Einschränkung der Flächen (baulich/landwirtschaftlich) gerechnet wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Paderborn – ID 4861) verwiesen.</p>
1017138, Stadt Büren	
<p>Inhalt</p> <p>Der Reduzierung des Kontingents für Wohnbauflächen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Die Stadt Büren wird gemäß dem neuen Entwurf des Regionalplans OWL noch weitergehender in ihrer Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Die in Aussicht gestellte Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen nach fünf Jahren sind nicht ausreichend um eine angemessene, nachfragegerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Dies ist vor allen Dingen auf die Datengrundlage zur Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe zurückzuführen (Bevölkerungsprognose von IT.NRW). Diese wird weiterhin als nicht sachgerechte Datengrundlage für eine kleinräumige Prognose und als ungeeignet für die Ableitung von verbindlichen, abschließend abgewogenen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er</p>

<p>Planungsentscheidungen im Zuge der Regionalplanung eingestuft.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung einen methodischen Rahmen zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW vor. Die Ausfüllung dieses Rahmens obliegt den jeweiligen Regionalplanungsbehörden. Dies zeigt sich schon daran, dass die einzelnen Regionalplanungsbehörden in NRW den vom LEP vorgegebenen Rahmen in den Regionalplanverfahren methodisch unterschiedlich ausfüllen; so auch bei der Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Der LEP eröffnet auch im Wortlaut die Möglichkeit „in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abzuweichen.“ (LEP NRW, Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, S. 50).</p> <p>Insofern steht es der Regionalplanungsbehörde zunächst offen im Rahmen der durch den LEP NRW eröffneten Möglichkeiten eine bedarfsgerechte Prognose und Verteilung der Siedlungsflächen vorzunehmen.</p> <p>Die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene auf Basis der Vorausberechnung von IT.NRW ist aus Sicht der Stadt Büren nicht sachgerecht. Die gilt sowohl für die Prognose aus dem Jahr 2019, die Grundlage des Beteiligungsverfahrens war, als auch für die aktuelle Prognose, die Grundlage der Überarbeitung des Regionalplanentwurfes ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt durch stark abweichende Ergebnisse für verschiedenen Kommunen, wo starker Bevölkerungsrückgang in einen starken Bevölkerungszuwachs verkehrt wurde und umgekehrt.</p> <p>Selbst IT.NRW bewertet die Güte der Vorausberechnung für genaue Vorhersagen auf kleinräumiger Ebene als nicht geeignet. So schreibt IT.NRW:</p> <p>„Ziel einer Bevölkerungsvorausberechnung ist es, aufzuzeigen, wie sich die Bevölkerung in ihrer Zahl und Zusammensetzung unter bestimmten Annahmen zukünftig entwickeln wird. Bei der Interpretation solcher Vorausberechnungsergebnisse ist grundsätzlich zu bedenken, dass sich die aufgezeigten Verläufe nur dann ergeben, wenn die getroffenen Annahmen auch eintreten. Insofern sind diese Ergebnisse nicht als präzise zu erwartende Entwicklungen aufzufassen, sondern bilden für die Zukunft ausschließlich „Wenn-dann-Aussagen“ ab.</p> <p>„Die Bevölkerungsvorausberechnungen sind deshalb vor allem dann sinnvoll und nützlich, wenn sie richtige Signale senden, und nicht unbedingt dann, wenn sie bei der Ex-post-Betrachtung die Zukunft mit hoher Genauigkeit vorausgesagt haben“ (vgl. Pöttsch 2016).</p> <p>Die größte Unsicherheit bei der Festlegung der Annahmen liegt bei der Einschätzung</p>	<p>das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Vor diesem Hintergrund ist ein Abgleich und eine darauf fußende Überarbeitung der Daten von IT.NRW mit kommunalen Daten z.B. der Einwohnermeldeämter durch die Regionalplanungsbehörde nicht mit der o.g. Methodik und den Vorgaben des LEP NRW vereinbar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfes verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumberechnung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.</p> <p>Die Siedlungsbereiche werden nach planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Insofern bedingt die Reduzierung der errechneten Wohnbauflächenbedarfe auch eine Verringerung der zeichnerisch festgelegten ASB-Flächen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Büren dennoch – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten</p>
--	--

der Auslandswanderungen. Diese hängen in hohem Maße von einer sich u. U. kurzfristig ändernden internationalen politischen Lage und politischen Entscheidungen ab. Dies haben in der jüngeren Vergangenheit die hohe Zahl an zugewanderten Schutzsuchenden in den Jahren 2015/2016, Sonderentwicklungen wie die Auswirkungen der Corona- Pandemie sowie aktuell die Zuzüge von Schutzsuchenden aus der Ukraine gezeigt. Entsprechende schwer vorhersehbare Entwicklungen mit relevanten Auswirkungen auf die hiesige Bevölkerungs-entwicklung lassen sich nicht im Vorhinein in einer Vorausberechnung berücksichtigen.

Die „Treffsicherheit“ der Ergebnisse einer Bevölkerungsvorausberechnung nimmt mit der Größe der Regionaleinheit ab, d. h. sie ist in (kleineren) Gemeinden als geringer einzuschätzen. Der Grund dafür ist, dass die einzelnen demografischen Komponenten in kleineren Gemeinden i. d. R. größeren Schwankungen unterliegen, was insbesondere die Einschätzung der Wanderungsbewegungen erschwert.

Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Gemeindeebene sollten daher zusätzlich bekannte ortsspezifische Rahmenbedingungen und Entwicklungen beachtet werden, die einen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben könnten (vgl. Friedrich/Knabe 2020). Beispiele hierfür sind die zukünftige Ansiedlung oder Schließung von Betrieben oder Bildungseinrichtungen, die Öffnung oder Schließung von Unterkünften für Schutzsuchende oder die Ausweisung von Baugebieten.“ (Quelle: <https://www.it.nrw/bevoelkerungsvorausberechnung-fuer-nrw>)

Der Empfehlung von IT.NRW folgend hat die Stadt Büren das Büro [anonymisiert] mit einer weitergehenden, kleinräumigen Prognose beauftragt (siehe ursprüngliche Stellungnahme). Auf Grundlage dieser kleinräumigen empirischen Ermittlung ist eine abweichende Wohnungsbaunachfrage im Planungszeitraum für die Stadt Büren ermittelt worden. Das Gutachten liegt der Regionalplanungsbehörde vor.

Entsprechend soll für die Stadt Büren unter Nutzung der im LEP NRW eröffneten Möglichkeiten durch die Regionalplanungsbehörde auf Basis der kleinräumigen empirischen Berechnungen des [anonymisiert]-Gutachtens ein bedarfsgerechtes Flächenkontingent von 31ha ASB-Fläche im Regionalplan OWL vorgesehen werden.

Der Reduzierung der zeichnerischen Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wird nicht zugestimmt.

Es handelt sich bei den Flächen um Siedlungsentwicklungen in den Bürener Ortsteilen Kernstadt, und Steinhausen, in denen zahlreiche Infrastrukturen und Versorgungsangebote vorhanden sind. Diese Siedlungsentwicklungen entsprechen diversen städtebaulichen und raumordnerischen Leitbildern (u.a. dezentrale Konzentration, Stadt der kurzen Wege, Zentrale Orte-System) und sind daher planerisch sinnvoll. Vor dem Hintergrund der obenstehenden Ausführungen und der

Siedlungsflächen – den berechneten Bedarf überschreitende zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z.B. Flächen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, werden nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet. Selbstverständlich müssen auch diese Ausweisungen – soweit sie die Siedlungsentwicklung betreffen – gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen; die Bedarfsbegründung wird aber i.d.R. verbal-argumentativ und auf der regionalplanerischen Ebene nicht über eine rechnerische Mengenermittlung und -steuerung erfolgen. Ergänzend ergeht der Hinweis, dass es dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten müssen.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben im ROG bzw. LPIG NRW zur Überprüfung der Inhalte des Regionalplans innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Nach § 18 Abs. 1 LPIG NRW ist der Regionalplan den geänderten und neuen Zielen des LEP NRW anzupassen. Diese können allerdings keine grundlegende Neuausrichtung der Entwicklung des Planungsbezirks ersetzen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamtäumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll – über eine Vorgabe des Planungsträgers an die Regionalplanungsbehörde – die

<p>aus Sicht der Stadt Büren größeren Bedarfe sind diese Flächen erforderlich und daher im Regionalplan festzulegen</p> <p>Unabhängig davon ist die Ausweisung der Flächen auch vor dem Hintergrund der seitens der Regionalplanungsbehörde gewählten Planungssystematik (Entkopplung von Kontingenten und zeichnerischen Festlegungen) sowie der angedachten Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen nach fünf Jahren geboten, da eine Regionalplanänderung zur Anpassung der Kontingente mit einem deutlich geringeren planerischen und zeitlichen Aufwand erfolgen kann, als eine weitergehende zeichnerische Festlegung.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass die Flächen- und Nutzungskonkurrenz u.a. auch wegen des notwendigen Ausbaus erneuerbarer Energien für Grundstücksflächen jeder Nutzungsart und Lage deutlich zugenommen hat und weiter zunehmen wird. Dies trifft auch für die Stadt Büren zu. Entsprechend ist durch die regionalplanerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen ein ausreichendes Auswahlermassen für die Stadt sicherzustellen. Auch vor diesem Hintergrund wird eine Reduzierung der Allgemeinen Siedlungsbereiche als nicht sachgerecht eingestuft und ist zu revidieren.</p> <p>Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen nach fünf Jahren und Ausnahmeregelung bei frühzeitigem Verbrauch der Siedlungsflächen</p> <p>Die angedachte Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen nach fünf Jahren wird begrüßt, schafft jedoch auch im Zusammenspiel mit der Festlegung für den Fall eines frühzeitigen Verbrauches der Siedlungsflächen vor dem Hintergrund des langen Planungszeitraums für Regionalplanänderungen keine ausreichende Flexibilität, um angemessen und nachfragegerecht Bauleitplanung betreiben zu können. Es gilt hier im Regionalplan eine Ziel-Ausnahme-Regelung zu implementieren, die eine kurzfristige Reaktion auf eine Nachfragesituation im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht.</p>	<p>Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ziel S 9 in Absatz 3 des Regionalplanentwurfs die ausnahmsweise Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen bei entsprechender Erfüllung der im Ziel genannten Ausnahmetatbestände – unabhängig vom Zeitraum der o.g. Fünf-Jahres-Überprüfung – ermöglicht.</p>
<p>1018491_001, Stadt Delbrück</p>	
<p>Inhalt</p> <p>1. ASB Delbrück – Lückenschluss zwischen Linnenstraße und Wassmannsweg Zwischen den beiden genannten Straßen befindet sich im Entwurf des Regionalplans OWL eine ca. 3 Hektar große Lücke. Unter städtebaulichen und raumordnerischen Aspekten erscheint ein Lückenschluss in diesem Bereich geboten. Eine Einbeziehung in den angrenzenden ASB ist erforderlich.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des ASB nicht entsprochen wird, da die genannten Flächen überwiegend Freiraumfunktionen erfüllen und unmittelbar an den unbebauten Außenbereich angrenzen. Die konkret genannte Fläche ist zudem nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-PB-4216-0008) eingestuft. Den</p>

	<p>genannten Freiraumbelangen wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Delbrück – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p>
<p>1018491_002, Stadt Delbrück</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2. Flächenkontingente Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen</p> <p>Es ist vollkommen unverständlich, wie bei einer Bevölkerungsprognose aufgrund geänderter Zeithorizonte von 2040 auf 2050 so deutliche Änderungen bei der prognostizierten Bevölkerungszahl entstehen können. In der ersten Berechnung von IT.NRW wurde für Delbrück von einer prozentualen Steigerung von 6,5 % ausgegangen, sodass 2040 33.950 Einwohner zu erwarten waren. In der neu erstellen Prognose wird nunmehr für 2040 von einer Bevölkerungszahl von 31.595 ausgegangen, bis 2050 sogar nur noch 30.672. Dies entspricht jetzt einem prozentualen Rückgang bis 2050 von -4,3 %.</p> <p>Die aktuelle Entwicklung der Bevölkerungszahlen spiegelt die Prognose nicht wider. Es findet ein konstantes Wachstum statt. Es gibt Anfragen zu Firmenerweiterungen, wodurch die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt. Gleichzeitig erfolgt der weitere Ausbau von Wohngebieten in allen Ortsteilen. Die Bevölkerungszahl wird deshalb weiter steigen, da Leerstände kaum vorhanden sind.</p> <p>Im Ergebnis reduziert sich nach der von der Bezirksregierung Detmold verwendeten Berechnungsmethode das zur Verfügung gestellte Flächenkontingent für Wohnbauflächen von 137 ha auf 54 ha. Das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen von 82 ha auf 75 ha. Dieser Rückgang ist nicht nachvollziehbar. Deshalb müssen die Berechnungsmethode und die angenommenen Parameter nochmals kritisch geprüft werden, um abschließend belastbare und der aktuellen Entwicklung entsprechende Flächenkontingente zur Verfügung stellen zu können.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>

	<p>Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbewertung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.</p> <p>Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamtträumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll – über eine Vorgabe des Planungsträgers an die Regionalplanungsbehörde – die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.</p>
1018736_001, Stadt Lichtenau	
<p>Inhalt</p> <p>Vorab ist anzumerken, dass die Einwände der Stellungnahme der Energiestadt Lichtenau vom 26.03.2021 mit Nachdruck bestehen bleiben.</p> <p>Darüber hinaus wird folgende Ergänzung übermittelt:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018736_002, Stadt Lichtenau	
<p>Inhalt</p> <p>Neuberechnung der Flächenkontingente (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) Die Neuberechnung der Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen auf der Grundlage aktueller Daten von IT NRW (Bevölkerungsvorausberechnung 2022 und Haushaltsmodellrechnung 2022) wird zur Kenntnis genommen. Die sich für die Energiestadt Lichtenau ergebende Reduzierung des Wirtschaftsflächenkontingentes um 3 Hektar von 26 Hektar (Entwurf 2020) auf 23 Hektar (Entwurf 2023) und die Reduzierung des Wohnbauflächenkontingentes um 4 Hektar von 15 Hektar (Entwurf 2020) auf 11 Hektar (Entwurf 2023) wirkt sich nicht auf die zeichnerische Flächenkulisse aus. Die Reduzierung der Flächenkontingente ist insbesondere für kleinere Ortschaften vernichtend und existenzbedrohend.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1018736_003, Stadt Lichtenau	
<p>Inhalt</p> <p>Aufgrund der aus Sicht der Kommunen akzeptablen, erstmalig praktizierten Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung im Regionalplan bleiben für die Energiestadt Lichtenau die zeichnerischen Ausweisungen größer als die rechnerisch ermittelten Werte.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die textlichen Erläuterungen zu den Zielen S 9 und S 11 des Regionalplanentwurfs, wonach bei einem vorzeitigen Aufbrauchen der Flächenkontingente durch aktuell nicht vorhersehbare Siedlungsentwicklungen die festgelegten Flächenkontingente ausnahmsweise auch ohne vorherige Regionalplanänderung überschritten werden können, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und keine Flächenreserven mehr bestehen. Hier fordern wir einen offenen Dialog, der pragmatische Lösungsmöglichkeiten für die Entwicklung der Energiestadt Lichtenau bietet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018736_004, Stadt Lichtenau	
<p>Inhalt</p> <p>Wirtschaftsflächenentwicklung (GIB und ASB)</p> <p>Die Möglichkeit auf ASB-Flächen im Regionalplan zukünftig auch eine Wirtschaftsflächenentwicklung zu ermöglichen wird zur Kenntnis genommen. Dadurch ergibt sich mehr Flexibilität bei der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe ist in vielen Fällen immissionsschutzrechtlich auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen und führt zu mehr Flexibilität in der kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018736_005, Stadt Lichtenau	

Inhalt

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Die BSN-Flächen beruhen auf dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV. Der Fachbeitrag stellt Flächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) und Flächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund dar. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete. Die Biotopverbundflächen Stufe 1 werden als BSN und die Biotopverbundflächen Stufe 2 überwiegend als BSLE in den Regionalplan übernommen.

BSN sind Vorranggebiete, so dass in den BSN-Gebieten konkurrierende Nutzungen, soweit sie nicht mit den Funktionen und Nutzungen vereinbar sind, ausgeschlossen sind.

Die im vorliegenden Regionalplanentwurf vorgesehenen BSN-Flächen und BSLE-Flächen sind nachvollziehbar, allerdings darf die siedlungsräumliche Entwicklung nur in einem verträglichen Maße durch die BSN- und BSLE-Flächen eingeschränkt werden. Darüber hinaus wird zu folgenden Punkten Stellung bezogen:

Die im Regionalplan vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind in den blau umrandeten Flächen zurückzunehmen.

Nach dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Energiestadt Lichtenau sind die Bereiche zwischen den markierten Flächen als Windvorrangzone ausgewiesen. Für eine sinnvolle Arrondierung der Windvorrangzone sind die BSN und BSLE-Flächen zurückzunehmen. Die teilweise ausgewiesenen Waldflächen sind zudem von einer abnehmenden Vitalität (Kalamität) des Waldes betroffen.

Die im Regionalplan vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind in den blau umrandeten Flächen zurückzunehmen.

Die Fläche wird, wie die benachbarten Flächen auch, landwirtschaftlich genutzt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies Fläche als BSN-Fläche ausgewiesen wurde und die benachbarten Flächen nicht.

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

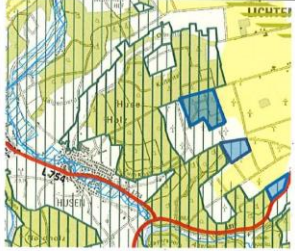

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) sind bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame

	<p>Die im Regionalplan vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind in den blau umrandeten Flächen zurückzunehmen.</p> <p>Nach dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Energiestadt Lichtenau sind die Bereiche zwischen den markierten Flächen als Windvorrangzone ausgewiesen. Für eine sinnvolle Arrondierung der Windvorrangzone sind die BSN und BSLE-Flächen zurückzunehmen. Die teilweise ausgewiesenen Waldflächen sind zudem von einer abnehmenden Vitalität (Kalamität) des Waldes betroffen.</p>	<p>Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>
	<p>Die im Regionalplan vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind in den blau umrandeten Flächen zurückzunehmen.</p> <p>Die Fläche wird, wie die benachbarten Flächen auch, landwirtschaftlich genutzt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Fläche als BSN-Fläche ausgewiesen wurde und die benachbarten Flächen nicht.</p>	
<p>1018736_006, Stadt Lichtenau</p>		
<p>Inhalt</p> <p>Fazit: Die Energiestadt Lichtenau möchte abschließend betonen, dass bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes die Einbeziehung der Kommunen in den Entwicklungsprozess eine neue Qualität erreicht hat, die sicherlich dazu beitragen wird, dass die Akzeptanz der Planungen erhöht wird.</p> <p>Allein die Möglichkeit, dass der zukünftige Regionalplan OWL nicht als ein starres Planungsinstrument für die Laufzeit bis zum Jahr 2040 gesehen wird, sondern ca. fünf Jahre nach Rechtskraft des Planes die Höhe der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen durch die Regionalplanungsbehörde unter Einbindung der Kommunen und Kreise überprüft werden soll, nehmen wir positiv zur Kenntnis. Die Energiestadt Lichtenau erwartet hierbei ein transparentes, kommunikatives und zügiges Bearbeitungsverfahren, das zumindest in einem mittelfristigen Zeithorizont Erkenntnisse/Ergebnisse über evtl. Handlungsbedarfe in den betroffenen Kommunen und bei der Regionalplanung liefert.</p> <p>Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Energiestadt Lichtenau gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>1018303_001, Stadt Salzkotten</p>		

<p>Inhalt</p> <p>Vorweg wäre der Regionalplanungsbehörde noch mitzuteilen, dass aufgrund der umfangreichen Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zum Entwurf 2020 eine Synopse hilfreich gewesen wäre, um es der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen zu erleichtern zu erkennen, inwiefern sich Modifikationen im Entwurf 2023 ergeben haben und inwiefern diese relevant für die einzelnen Stellen bzw. die Öffentlichkeit sein könnten.</p> <p>Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Salzkotten hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2023 mit dem Entwurf 2023 des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold beschäftigt.</p> <p>Zu dem Entwurf 2023 des Regionalplans OWL nimmt die Stadt Salzkotten wie folgt Stellung:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018303_002, Stadt Salzkotten</p>	
<p>Inhalt</p> <p>I. Siedlungsentwicklung</p> <p>1. Zeichnerische Festlegungen im Regionalplan OWL</p> <p>Um das Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung des LEP NRW umzusetzen, wurde bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ein neuer Ansatz gewählt. Demnach werden die Siedlungsbereiche neben den zeichnerischen Festlegungen über textlich tabellarische Festlegungen geregelt. Für jede Kommune wird ein maximal planbares Bruttobauflächenkontingent für Wohnungsbau und Wirtschaft (Flächenkontingent) festgelegt. Ziel dieser Konzeption ist es, für die kommunale Planung ein auswahlfähiges Flächenangebot zu schaffen, so dass gemeindespezifische Besonderheiten (Flächenverfügbarkeit, langfristige Zielsetzung) Berücksichtigung finden können und gleichzeitig stellt die Kontingentierung sicher, dass Bauland auf bisherigen Freiflächen nur in der Größe des berechneten Bedarfs ausgewiesen werden kann.</p> <p>Zeichnerisch dargestellte Flächen im Regionalplanentwurf 2023 (ASB und GIB) in Salzkotten Die Stadt Salzkotten hatte in Ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2020 gefordert insgesamt 11 weitere Flächen im Stadtgebiet und in den sechs Ortsteilen, in denen ein ASB dargestellt wird (> 2.000 Einwohner, Niederntudorf, Oberntudorf, Kernstadt Salzkotten, Scharmede, Upsprunge, Verne) aufzunehmen bzw. zu tauschen (siehe VV Nr. 0014/21).</p> <p>Die Forderungen der Stadt Salzkotten wurden im Entwurf 2023 weitestgehend berücksichtigt. Im Osten der Kernstadt Salzkottens und im Süden von Verne wurden die ASB-Darstellungen zur Ortsrandabrundung zurückgenommen – durch die vorhandene siedlungsräumliche Festlegung im Entwurf 2023 lässt sich jedoch in diesen Bereichen die Möglichkeit einer städtebaulichen Entwicklung ableiten, da die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL im Maßstab 1: 50.000 (1 mm = 50 m) erfolgen und die zeichnerischen Darstellungen damit einen groben, arrondierenden</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Charakter haben. So ist auf der Planungsebene der Stadt Salzkotten zur Entwicklung der Bauflächen und Baugebiete unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Willens eine den örtlichen Gegebenheiten und planerischen Rahmenbedingungen angepasste Planung möglich.</p>	
<p>1018303_003, Stadt Salzkotten</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2. Flächenkontingentierung für Wohnbauflächen – Aktualisierung der Datenbasis Die bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsraum im Regionalplan OWL wird entsprechen der Vorgaben des LEP NRW durch die Festlegung der möglichen Standorte der künftigen Siedlungsentwicklung planerisch gesichert – durch die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie die Festlegung von Flächenkontingenten für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Das Flächenkontingent ist die Größe der im Planungszeitraum bis 2042 umsetzbaren Bruttobaulandflächen für die Neubebauung bisheriger Freiflächen. Dabei können die Gemeinden die zu beplanenden Flächen aus der im Regionalplan enthaltenen, zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche auswählen. Zur Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe enthalten die Erläuterungen zum LEP NRW methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Grundlage sind hier die Bevölkerungsvorausberechnung und die Haushaltsmodellrechnung (Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte) von IT.NRW. Beide Berechnungen sind laut Regionalplan OWL Entwurf 2023 „keine exakten Vorhersagen, sondern sog. Wenn-Dann-Prognosen“ (Textteil Seite 54). Dennoch dienen sie der Regionalplanungsbehörde als Grundlage zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe und somit der verfügbaren Flächenkontingente je Stadt/Gemeinde bis 2042. Die Regionalplanungsbehörde hat zur zweiten Offenlage eine Neuberechnung der Flächenkontingente auf Grundlage aktueller Daten von IT.NRW (Bevölkerungsvorausberechnung 2022 und Haushaltsmodellrechnung 2022) vorgenommen (Datenbasisjahr 2021). Die Neuberechnung der Flächenkontingente mit dem Datenbasisjahr 2021 weist für die Region OWL insgesamt ein geringeres Flächenkontingent für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen aus – für die Stadt Salzkotten ist das Flächenkontingent für Wohnbauflächen bei 14 ha geblieben (Grundbedarf), beim Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zeigt sich ein Minderbedarf von 5 ha auf jetzt 45 ha. Auf Kreisebene ergeben sich bei der Neuberechnung zum Teil erhebliche Änderungen hinsichtlich der Flächenkontingente der einzelnen Städte/Gemeinden – auf der einen Seite haben einzelne Städte/Gemeinden ein zehnfach so großes Flächenkontingent im Vergleich zum Entwurf 2020 erhalten, auf der anderen Seite aber haben andere Städte/Gemeinden nur noch ein Viertel des Flächenkontingents im Vergleich zum Entwurf 2020 erhalten. Auch wenn es „keine exakten Vorhersagen, sondern sog. Wenn-Dann-Prognosen“ (Regionalplan OWL Entwurf 2023, Textteil Seite</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Vor diesem Hintergrund ist ein pauschales Anheben von Siedlungsflächenbedarfen durch die Regionalplanungsbehörde nicht mit der o.g. Methodik und den Vorgaben des LEP NRW vereinbar.</p> <p>Die Stadt Salzkotten verfügt gemäß Siedlungsflächenmonitoring (Stichtag 01.01.2023) über 36 ha freie Reserveflächen innerhalb von im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen für die Wohnsiedlungsentwicklung. Neue Siedlungsflächen auf bisher baulich ungenutzten Freiflächen können nur dann geplant werden, wenn keine planerisch verfügbaren, d.h. im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Bauflächen (Reserveflächen) mehr vorhanden sind oder wenn nicht mehr verfügbare Reserven in Frei- oder Grünflächen umgewandelt werden (Flächentausch) (s. Ziele S 10, S 12 Regionalplan OWL, Entwurf 2023). Dies stellt auf der Ebene der Regionalplanung den</p>

<p>54) sind, stellen solche Sprünge die Aussagekraft der dem Regionalplan zugrundeliegenden Berechnungen von IT.NRW erheblich in Frage und erscheinen in keiner Weise belastbar und korrekt. Wie sehen die Änderungen dann im Jahr 2025 aus?</p> <p>Um die Bevölkerung in Salzkotten nahezu konstant zu halten, müssten etwa 69 ha Flächenreserve zur Verfügung stehen. Ohne ein entsprechendes Flächenkontingent von mindestens 69 ha, um die Bevölkerung konstant zu halten, kommt es zukünftig zu erheblichen negativen Auswirkungen für die städtische Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Nahversorgung etc.).</p> <p>Dieses Ergebnis wird unterstrichen dadurch, dass aktuell über 2.200 Bewerber auf städtische Wohnbauflächen in allen Ortsteilen warten.</p> <p>Die Stadt Salzkotten ist aktuell auf über 25.300 Einwohner gewachsen und wird ab dem 01.01.2025 mittlere kreisangehörige Stadt sein – dies bedeutet einen erheblichen Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen. Für diese Strukturen ist wiederum ein Bedarf an Fläche erforderlich, so dass auch dieser Schritt der Stadt Salzkotten zur mittleren kreisangehörigen Stadt bei der Flächenkontingentierung Berücksichtigung finden sollte.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Stadt Salzkotten bezweifelt, dass die den Flächenkontingenten zugrundeliegenden Bevölkerungsvorausrechnungen für die Bedarfsfeststellung im Regionalplan OWL geeignet sind</p> <p>Die Stadt Salzkotten fordert, das Flächenkontingent der Wohnbauflächen der Anlage 1 für die Stadt Salzkotten auf 69 ha anzupassen.</p>	<p>Vorrang für die Innenentwicklung sicher.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass andere bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z. B. Flächen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet werden (s. Ziele S 10, S 12 Regionalplan OWL, Entwurf 2023).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ziel S 9 in Absatz 3 des Regionalplanentwurfs die ausnahmsweise geringfügige Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen bei entsprechender Erfüllung der im Ziel genannten Ausnahmetatbestände – unabhängig vom Zeitraum der o.g. Fünf-Jahres-Überprüfung – ermöglicht.</p>
<p>1018303_004, Stadt Salzkotten</p>	

<p>Inhalt</p> <p>3. Überschreitung der Flächenkontingente – Ziel S 9 / S 11 Absatz 3 der Ziele S 9 und S 11 ermöglicht eine ausnahmsweise Überschreitung der festgelegten Obergrenze der Flächenkontingente von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Die dargelegte Regelung ist jedoch nicht hinreichend bestimmt, da der Begriff 'unwesentlich' nicht näher definiert wird. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden ist, ob eine wesentliche Überschreitung vorliegt (vgl. Regionalplan OWL Entwurf 2023, Textteil Seite 118), aber im Fall der Stadt Salzkotten ist bei einem Flächenkontingent von 14 ha eventuell auch schon eine Überschreitung von sehr geringem Maße eine 'wesentliche Überschreitung'. Demnach fehlt es den Zielen S9 und S 11 zugeordneten Ausnahmeregelungen an Bestimmtheit und bedarf in den angeführten Bereichen einer Klarstellung zur Anwendung auf kommunaler Ebene. Auch bezüglich der Nachweispflicht bei Anmeldung weiteren Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen fehlt es an Parametern seitens der Regionalplanungsbehörde. Stellungnahme: Die den Zielen S 9 und S 11 zugeordneten Ausnahmeregelungen fehlt es an Bestimmtheit und bedarf in den angeführten Bereichen einer Klarstellung zur Anwendung auf kommunaler Ebene.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Kreis Paderborn – ID 4921) verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine klarstellende Ergänzung der Erläuterungen zu den Zielen S 9 und S 11 bezüglich der Regelungen des Absatz 3 erfolgt.</p>
<p>1018303_005, Stadt Salzkotten</p>	
<p>Inhalt</p> <p>II. Freiraum und Umwelt 1. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) – Ziel F 11</p> <p>Die BSN-Flächen beruhen auf dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV, der Fachbeitrag stellt Flächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) und Flächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund dar. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere NSG, Wildnisentwicklungsgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete. Die Biotopverbundflächen Stufe 1 werden als BSN und die Biotopverbundflächen Stufe 2 überwiegend als BSLE in den Regionalplan übernommen. BSN sind Vorranggebiete, so dass in den BSN-Gebieten konkurrierende Nutzungen, soweit sie nicht mit den Funktionen und Nutzungen vereinbar sind, ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Detailschärfe der BSN-Darstellung begründet die Bezirksregierung darin, dass bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen bereits auf Regionalplanebene genaue Auskunft über die Schutzwürdigkeit der Fläche gegeben werden kann und eigentumsrechtliche Eingriffe (die mit Nichtbebaubarkeit einer Fläche durch BSN-Ausweisung einhergehen) geringgehalten werden können. Somit soll die Detailschärfe das planerische Erfordernis</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Paderborn – ID 5246) verwiesen.</p>

<p>einer frühzeitigen Zurückhaltung geeigneter Biotopverbundflächen erreichen. Die Darstellung zusätzlicher Schutzgebiete zu den in Salzkotten bereits festgesetzten Naturschutz-, Landschaftsschutz- Vogelschutz- und FFH-Gebieten führt zu einer sehr großflächigen Schutzgebietsdarstellung im Stadtgebiet. Durch die großflächige, detailscharfe BSN-Ausweisung im Stadtgebiet kommt es zu einer inakzeptablen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten. Daher hält die Stadt Salzkotten ihre Forderung weiter aufrecht. Stellungnahme: Die Stadt Salzkotten lehnt eine weitere Schutzgebietskategorie zusätzlich zu den vorhandenen festgesetzten Schutzgebieten ab – es sollten nur die aktuell bereits durch ein Beteiligungsverfahren festgesetzten Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH- und VSG-Gebiete) dargestellt bzw. die BSN Gebietsabgrenzungen auf diese Gebietsabgrenzungen zurückgenommen werden.</p>	
<p>1018303_006, Stadt Salzkotten</p>	
<p>Inhalt</p> <p>III. Verkehr</p> <p>1. Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes OWL – Grundsatz V 3/Erläuterungskarte 15 Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Anregungen zum Radverkehr und insbesondere die Anregungen zum 'Radnetz OWL' in den Entwurf 2023 aufgenommen wurden. Aufgrund der von der Regionalplanungsbehörde textlich herausgestellten Berücksichtigung der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze erscheint es nur folgerichtig, die überörtlichen und lokalen Radwegeverbindungen auch in die Erläuterungskarte 15 aufzunehmen. Stellungnahme: Die Erläuterungskarte 15 sollte durch die Radverkehrsverbindungen aus dem 'Radnetz OWL' ergänzt werden – insbesondere sollten die für Salzkotten wichtigen Radverbindungen nach Paderborn und Delbrück aufgenommen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 15 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>
<p>1018303_007, Stadt Salzkotten</p>	
<p>Inhalt</p> <p>IV. Rohstoffsicherung</p> <p>1. Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BASB) (Steinbrucherweiterung Niederntudorf PB_Sal_BSAB_47) Im Regionalplanentwurf 2023 wird darauf verwiesen, dass BASB, die im aktuell rechtskräftigen Regionalplan festgelegt sind dem Bestandsschutz unterliegen – d.h. sie werden auch im Regionalplan OWL erneut als BASB festgelegt, wenn für diese Flächen ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann. Zudem sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen, um die negativen Umweltauswirkungen zu minimieren. Die Darstellung des BASB im Bereich Niederntudorf wurde demnach aufgrund von</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Paderborn – ID 4913) verwiesen.</p>

<p>Bestandsschutz und Unternehmerbekundung in den Entwurf 2023 übernommen. Da jedoch die im Regionalplan TA Paderborn-Höxter festgelegte Fläche schon eine Verdopplung der derzeitigen Abgrabungsfläche bedeutet, stellt die zusätzliche Erweiterung ein Übermaß an Abgrabungsfläche dar, die es bis 2042 nicht zu verwirklichen erscheint.</p> <p>Stellungnahme: Die Erweiterungsflächen des bestehenden BASB in Niederntudorf sollte über den jetzigen Bestand im Regionalplan TA Paderborn-Höxter nicht erweitert werden. Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Stadt Salzkotten gerne zur Verfügung.</p>	
<p>1018729_001, Gemeinde Borchten</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Siedlung Bedarfsermittlung Zunächst begrüße ich, dass die Datengrundlage für die Bevölkerungsvorausberechnung im Vergleich zum vorherigen Planentwurf noch einmal angepasst wurde und diese damit auf aktuelleren Daten basiert. Gleichwohl verbleibe ich bei meiner Kritik, dass diese Erhebungsmethode für die langfristige Siedlungsentwicklung einer Kommune keine ausreichende Ermittlungsmethode darstellt.</p> <p>Es bleibt weiterhin die aktuelle Wohnungsnachfrage bei der Erhebungsmethode vollkommen unberücksichtigt. Beispielhaft ist hier die letzte Bauplatzvergabe in den Ortsteilen Nordborchen, Alfen und Dörenhagen der Gemeinde Borchten anzuführen. So haben sich im Zeitraum von 2018 - 2021 über 500 Haushalte auf 68 Baugrundstücke beworben. Alleine eine Befriedung dieser Nachfrage würde anhand des für die Gemeinde Borchten ermittelten Dichtewertes bereits einen wesentlich höheren Flächenbedarf ergeben.</p> <p>Nunmehr soll der damalige Flächenbedarf von 19 ha sogar noch einmal auf 18 ha reduziert werden. Diese Reduzierung ist für mich in keiner Weise nachzuvollziehen. Vielmehr noch wirft der Vergleich mit den Werten der Nachbarkommunen weitere Fragen auf.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Oberzentrum Paderborn ist für die Gemeinde Borchten davon auszugehen, dass aufgrund der Wohnungsknappheit bzw. immensen Baulandkosten im Stadtgebiet der Stadt Paderborn, die Gemeinde Borchten an Attraktivität für die bürgerliche Mitte auch aus dem Einzugsgebiet der Stadt Paderborn stetig zunehmen wird.</p> <p>Das vorgesehene Flächenkontingent für die Gemeinde Borchten läuft somit vollkommen konträr zu den Landeszielen, ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Letztlich befindet sich das Gewerbegebiet der Gemeinde Borchten an einem OWL weit herausragendem Standort, sodass mit einem raschen Zuwachs des</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung a) Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es</p>

Gewerbestandortes zu rechnen ist.

Analog zu diesem Wachstum steht auch zu erwarten, dass sich durch die Ansiedlung von neuen Unternehmen bzw. dem Wachstum bestehender Betriebe ebenfalls auch die Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Borcheln positiv entwickeln wird. Auch diesen Gesichtspunkt lassen Sie als Planungsträger in Ihrer Bedarfsanalyse unberücksichtigt.

Für den nicht dargestellten Ortsteil Dörenhagen fordere ich zudem weiterhin den Anschluss der Splittersiedlung Dörenhagen Busch.

Aufgrund des stetig steigenden Windenergieausbaus wird dem Ortsteil immer mehr die Möglichkeit genommen, sich in der Breite weiter auszudehnen. Aufgrund der Nähe des Ortsteiles zum Oberzentrum Paderborn erfreut sich der Ortsteil jedoch zusehends einer Beliebtheit innerhalb der Bevölkerung.

Bereits die kurze Anbindung an die Universität Paderborn (mit dem Auto in ca. 5 Minuten) ist ein Indikator dafür, dass sich die Nachfrage nach Wohnflächen im Ortsteil Dörenhagen exponentiell steigern wird.

So entstehen in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Dörenhagen zahlreiche neue Arbeits- und Studienplätze. Eine Kompensation dieses Wohnbedarfes alleine durch die Stadt Paderborn halte ich für ausgeschlossen. Eine Aktivierung von Wohnbauflächen ausschließlich durch innerörtliche Freiflächen zu erreichen, wird nicht möglich sein, sodass weitere Siedlungsflächen für den Ortsteil zwingend benötigt werden. Ihre Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn, teile ich gerade in Bezug auf die Entwicklung des Ortsteiles Dörenhagen insofern nicht, der Verweis auf Ziel 6.1-4 des LEP NRW ist aus meiner Sicht hier unzutreffend.

Dies veranlasst mich weiterhin zu der Forderung:

- a) Der Gemeinde Borcheln sind zwingend mehr Wohnbauflächenkontingente zuzusprechen. Das Wohnbauflächenkontingent sollte auf 36 ha erhöht werden.
- b) Es wird einem Anschluss der Splittersiedlung Dörenhagen Busch an den Ortsteil Dörenhagen zugestimmt.

ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbesichtigung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im

Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ziel S 9 in Absatz 3 des Regionalplanentwurfs die ausnahmsweise Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen bei entsprechender Erfüllung der im Ziel genannten Ausnahmetatbestände – unabhängig vom Zeitraum der o.g. Fünf-Jahres-Überprüfung – ermöglicht.

- b) Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Denn unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen, z.B. weiterführende Schulen, ausgebildet werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt der Ortsteil Dörenhagen (auch unter Einbeziehung der Splittersiedlung Dörenhagen-Busch) ein nicht hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sicher. Eine Weiterentwicklung von Dörenhagen und Dörenhagen-Busch zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2-4 LEP NRW und der LPIG DVO aus. Die beabsichtigte ASB-Darstellung von Dörenhagen mit der Splittersiedlung Dörenhagen-Busch würde zudem Ziel 6.1-4 LEP NRW widersprechen. Denn bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen sind mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Sie können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und das Landschaftsbild beeinträchtigen.

1018729_002, Gemeinde Borchen	
<p>Inhalt</p> <p>Überprüfung der Flächenkontingente im Fünf-Jahres-Rhythmus In Bezug auf die Überprüfung der Flächenkontingente im Fünf-Jahres-Rhythmus halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Die von Ihnen getroffenen Formulierungen im Regionalplan suggerieren der Öffentlichkeit einen abweichenden Inhalt zu Ihren Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn.</p> <p>Forderung der Gemeinde Borchen: a) Die Methodik zur Flächenüberprüfung ist zu spezifizieren, andernfalls ist von der Formulierung des "Regionalplanerischen Leitgedanken" im Regionalplan abzusehen. Ein interner Planungsauftrag des Regionalrates sollte in dem Fall nicht Bestandteil des Regionalplans sein.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 5009) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben im ROG bzw. LPIG NRW zur Überprüfung der Inhalte des Regionalplans innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Nach § 18 Abs. 1 LPIG NRW ist der Regionalplan die geänderten und neuen Ziele des LEP NRW anzupassen. Diese können allerdings keine grundlegende Neuausrichtung der Entwicklung des Planungsbezirks ersetzen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamträumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll – über eine Vorgabe des Planungsträgers an die Regionalplanungsbehörde – die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL. Die Regionalplanungsbehörde weist diesbezüglich darauf hin, dass die Durchführung einer Raubeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale, kommunale und sonstige Fachplanungsträger im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ROG eine originäre Aufgabe des Planungsträgers und der Regionalplanungsbehörde ist. Eine Spezifizierung dieser Raubeobachtung im Sinne der Anregung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zielführend, da die Datengrundlage als Bezugsgröße noch nicht vorliegt.</p>
1018729_003, Gemeinde Borchen	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz S3 Flächensparende Siedlungsentwicklung In Bezug auf den Grundsatz S3 halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Die Gemeinden werden bereits durch das Baugesetzbuch sowie den LEP NRW zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung verpflichtet. Eine weitere Spezifizierung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich</p>

<p>bzw. Konkretisierung des Ziels 6.1-1 bzw. 6.1-3 bis 6.1-9 ist durch den Planungsträger an dieser Stelle nicht geboten.</p> <p>Anregung der Gemeinde Borchten: a) Der Grundsatz S3 sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Grundsatz S4 Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB In Bezug auf den Grundsatz S4 halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Die Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn vermögen nicht darzulegen, warum die gesetzliche Regelung aus § 1 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 BauGB durch einen Grundsatz der Raumplanung konkretisiert werden müssten.</p> <p>Anregung der Gemeinde Borchten: a) Der Grundsatz S4 sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 5010 und 5011) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten zu Grundsatz S 4 wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Regionalplan OWL greift durch den Strukturwandel in der Wirtschaft eingetretene Strukturänderungen auf und legt entsprechend von vorhandenen Nutzungsstrukturen, die durch eine Mischung von Wohnen, Infrastruktur, Dienstleistungen, siedlungsinternen Grün- und Freiflächen sowie wohnverträglichem Gewerbe geprägt sind, i. d. R. ASB fest. Standorte, in denen sich Industriebetriebe oder Teile von Industriebetrieben befinden und die keine regionalplanerisch bedeutsame Größenordnung erreichen und insoweit keine regionalplanerische Darstellung als GIB erfordern, werden durch den Regionalplan nicht mit dem Ziel der Beendigung bzw. Verlagerung der gewerblichen/industriellen Nutzung überplant, denn die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Planerisches Ziel und Planungsauftrag der Landesplanung ist es allerdings, die Verträglichkeit der emittierenden Nutzungen mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohnen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen herzustellen (vgl. Ziffer 1.a) der Anlage 3 zur LPIG DVO). An diesen Standorten kann es – insbesondere bei beabsichtigten betrieblichen Umstrukturierungen oder Erweiterungen – erforderlich sein, die betreffenden Nutzungen bauleitplanerisch mit dem Ziel der Konfliktbewältigung zu überplanen. Solange ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden kann, ist eine Betriebsverlagerung aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde greift Grundsatz S 4 nicht in die kommunale Planungshoheit ein und ist aus den obengenannten Gründen zur zusätzlichen Standortssicherung von Betrieben innerhalb von ASB erforderlich.</p>
<p>1018729_004, Gemeinde Borchten</p>	
<p>Inhalt Standorte für die Wirtschaft</p> <p>Zunächst begrüße ich ausdrücklich die Entscheidung des Planungsträgers von der Ausweisung eines ausschließlich regionalbedeutsamen Gewerbegebietes innerhalb der Gemeinde Borchens abzusehen. Gleichwohl halte ich aber an meinen Ausführungen zu den angedachten regionalbedeutsamen Gewerbegebietsflächen aus meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Ihren Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn muss ich zudem massiv widersprechen.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 5012) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Die Einführung von interkommunalen Gewerbegebieten wird unter keinen Umständen zur Stärkung der Wirtschaftsentwicklung in OWL beitragen. Vielmehr wird eine schnelle Wirtschaftsentwicklung über Jahre verzögert. Der Gemeinde Borchten werden durch diese Festlegung ausschließlich unnötige Bürokratie, erhebliche Mehrkosten für Personal, Rechtsberatung, Gesellschaftsgründungen und Planung etc. auferlegt. Der schwerwiegendste Punkt stellt für die Gemeinde Borchten jedoch der Verlust von potenzieller Gewerbesteuererinnahmen dar. Es ist für mich den Borchener Bürgern gegenüber unerklärlich, warum Borchener Flächen für Gewerbebetriebe von Nachbarkommunen zur Verfügung gestellt werden sollen und dann auch noch die hier Vorort erwirtschaftete Gewerbesteuer an diese Nachbarkommunen fließt und nicht den Bürgern Vorort zu Gute kommt.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal auf die bisherige Ausgangslage der Gemeinde Borchten im Vergleich zu den in etwa gleichgroßen kreisangehörigen Kommunen wie der Gemeinde Hövelhof, der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Bad Wünnenberg eingehen. So verfügte die Gemeinde Hövelhof bei einer Einwohnerzahl von 16.080 bezogen auf das Jahr 2015 bereits über 119,6 ha an Gewerbeflächen, die Stadt Bad Lippspringe bei einer Einwohnerzahl von 15.572 über Gewerbeflächen in Höhe von 101,9 ha und die Stadt Bad Wünnenberg bei einer Einwohnerzahl von lediglich 12.302 sogar über 106,9 ha an Gewerbeflächen.

Die Gemeinde Borchten verfügte hingegen bezogen auf das Jahr 2015 bei einer Einwohnerzahl von 13.447 lediglich über ein Gewerbeflächenkontingent von 49,2 ha. Dieser Umstand stellt eine erhebliche Ungleichbehandlung der Borchener Bürger dar und ist mit Art. 3 GG nicht vereinbar.

Sofort durch den Regionalrat an diesem Ziel weiterhin festgehalten werden soll, so sollten den Borchener Bürgern zumindest ein Wirtschaftsflächenkontingent zugebilligt werden, welches die Gemeinde Borchten auf ein vergleichbares Niveau zu diesen Nachbarkommunen bringt und somit auch für die Borchener Bürger einen vergleichbaren Wohlstand nach sich ziehen würde. Erst dann wäre aus meiner Sicht eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Borchener Gebiet gerechtfertigt. Weiter sieht der Planungsträger für zwei der vier Nachbarkommunen der Gemeinde Borchten ebenfalls ein Gewerbe- und Industriestandort von regionaler Bedeutung vor. Auch dieser Umstand erschwert eine interkommunale Zusammenarbeit. So steht zu befürchten, dass die Anrainerkommunen zunächst ihre eigenen Wirtschaftsstandorte weiter entwickeln werden, und erst im Anschluss auf das lukrativste Angebot einer interkommunalen Zusammenarbeit eingehen.

Weiter bleibt offen, was der Planungsträger unter „ernsthaften Bemühungen“ versteht. Wie viele Gespräche hat die Belegenheitskommune mit „benachbarten Kommunen“ zu führen. Wie viele benachbarte Kommunen hat die Belegenheitskommune für eine Entwicklung anzufragen. Auch die als Lösung in Aussicht gestellte Regionalplanänderung kann ich als Vertreter der Gemeinde Borchten nicht akzeptieren. So würde der zeitliche Korridor sowie die Kosten einer entsprechenden Regionalplanänderung erhebliche nachteilige Auswirkung für die Gemeinde Borchten bedeuten.

Die Siedlungsbereiche werden nach planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Grundsätzlich berechnet die Regionalplanungsbehörde keine Kontingente für ASB und GIB, sondern Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Gemeinde Borchten – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – den berechneten Bedarf überschreitende zusätzlich aktivierbare ASB und (nicht regionalbedeutsame) GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Die in der Stellungnahme genannten Daten aus dem Jahr 2015 haben hierzu keinen Bezug. Eine pauschale Erhöhung der Flächenkontingente gemäß der Anregung wäre nicht bedarfsgerecht im Sinne der Vorgaben des Ziels 6.1-1 Satz 2 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und damit nicht an den LEP NRW angepasst.

Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt weiterhin zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Hinzu kommt, dass einige Kommunen mit hohem Wirtschaftsflächenkontingenten und geringer Wirtschaftsflächenkulisse zur Deckung ihres Flächenbedarfs auf interkommunale Kooperationen angewiesen sind.

Eine Konkretisierung des "ernsthaften Bemühens" im Sinne der Anregung ist erst im Rahmen des konkreten Einzelfalls möglich (Regionalplanänderung).

1018729_005, Gemeinde Borchten	
<p>Inhalt</p> <p>Zu den Zielen: Ziel S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>In Bezug auf das Ziel S7 halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Die Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn können aus Sicht des Planungsträgers nachvollzogen werden, sie stellen dennoch einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar.</p> <p>Forderung der Gemeinde Borchten: a) Das Ziel S7 ist als Grundsatz umzuformulieren oder alternativ gänzlich zu streichen.</p> <p>Grundsatz S8 Flächensparende Realisierung der GIB In Bezug auf den Grundsatz S8 halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Ich verweise ergänzend auf meine Ausführungen zum Grundsatz S3.</p> <p>Anregung der Gemeinde Borchten: a) Grundsatz S8 flächensparende Realisierung der GIB sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 5014 und 5015) verwiesen.</p>
1018729_006, Gemeinde Borchten	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel S9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen Die Anmerkungen sind bereits ausführlich unter den Punkten „Bedarfsermittlung“ und „Überprüfung der Flächenkontingente im Fünf-Jahres-Rhythmus“ thematisiert worden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018729_007, Gemeinde Borchten	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel S11 Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen Die Anmerkungen sind bereits ausführlich unter dem Punkt Standorte für die Wirtschaft thematisiert worden. Die Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn gehen gerade in Bezug auf die Wirtschaftsflächenkontingente an der Realität vorbei und stellen für die Gemeinde Borchten eine Ungleichbehandlung dar. Meine Forderungen aus der Stellungnahme vom 17.03.2021 halte ich insofern aufrecht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 5018) verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 1018729_001 verwiesen.</p>

1018729_008, Gemeinde Borchten	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel S13 Interkommunale Zusammenarbeit Die Anmerkungen sind bereits ausführlich unter dem Punkt Standorte für die Wirtschaft thematisiert worden. Die Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn laufen ins Leere sofern der Planungsträger davon ausgeht, dass das Ziel S13 eine Stärkung der Wirtschaftsentwicklung OWL darstellt, vielmehr lässt sich das Gegenteil erwarten. Weiter mangelt es den Ausführungen an inhaltlichen Argumenten, welche konkreten Vorteile der Planungsträger für die Belegenheitskommune im Rahmen eines interkommunalen Gewerbegebietes sieht. In allen inhaltlichen Debatten zu diesem Ziel wurden noch keine entsprechenden Vorteile durch die Vertreter des Planungsträgers zu diesem Ziel vorgebracht. Meine Forderungen aus der Stellungnahme vom 17.03.2021 halte ich insofern ausdrücklich aufrecht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 5019) verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 1018729_001 verwiesen.</p>
1018729_009, Gemeinde Borchten	
<p>Inhalt</p> <p>Freiraum und Umwelt</p> <p>Ziel F6 Regionale Grünzüge In Bezug auf das Ziel F6 halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Nach den Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn soll der Bau von erforderlichen Straßen durch die Festlegung nicht gehemmt werden. Insofern ist für mich fraglich, warum an dieser Stelle nicht auch eine zeichnerische Anpassung erfolgen kann, sodass etwaigen Irritationen vorbeugend entgegengewirkt werden kann.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Kreis Paderborn – ID 5262) verwiesen.</p>
1018729_010, Gemeinde Borchten	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel F11 Bereiche für den Schutz der Natur In Bezug auf das Ziel F 11 (Alt F10) halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. In dem Ortsteil Etteln erfolgte zudem noch einmal eine weitere Ausweitung der BSN-Flächen, diese sind für die Gemeinde Borchten als überzogen zu bewerten. Letztlich sei noch einmal auf die Rechtsprechung zum Ausbau der Windenergie in BSN Flächen verwiesen. Auch der LEP NRW hat sich an die Rechtsprechung des OVG</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Paderborn – ID #10033) verwiesen.</p>

<p>Münsters auszurichten. Er kann und darf insofern an dieser Stelle durch den Planungsträger nicht mehr als bindend betrachtet werden.</p>	<p>Zusätzlich wurde ein BSN Bereich entlang der Altenau im Regionalplanentwurf erweitert. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung aus der ersten Beteiligung als BSN festzulegen.</p>
<p>1018729_011, Gemeinde Borchen</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz F 18 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung In Bezug auf den Grundsatz F 18 (alt F 16) halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Paderborn – ID #5266) verwiesen.</p>
<p>1018729_012, Gemeinde Borchen</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Verkehr und technische Infrastruktur</p> <p>Grundsatz V 2 ÖPNV-Belange beim Straßenbau In Bezug auf den Grundsatz V2 halte ich an meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 fest. Die Ausführungen aus der Synopse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Kreis Paderborn konnten meine Bedenken nicht in ausreichender Weise beantworten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Paderborn – ID 3310) verwiesen.</p>

1017993_001, Stadt Paderborn	
<p>Inhalt</p> <p>1. Stellungnahmen zum Kapitel „Siedlung“</p> <p>1.1 Kartendarstellung und Kontingente:</p> <p>Ein substanzieller Zugewinn an Gestaltungsfreiheit für die Kommunen bei der Flächenausweisung – wie der Regionalplanentwurf durch die Trennung von Mengen- und Standortsteuerung intendiert – erfordert, dass die im Regionalplan dargestellte geeignete Siedlungsfläche die Flächenkontingente mengenmäßig deutlich übersteigt. Insbesondere die GIB-Darstellungen auf dem Stadtgebiet sind dahingehend anzupassen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der Entwurf zur 2. Offenlage des Regionalplans OWL stellt im Stadtgebiet gegenüber dem vorangegangenen Entwurf an einigen Stellen zusätzliche Siedlungsflächen dar. Das wird ausdrücklich begrüßt. Leider sind aber auch Flächendarstellungen entfallen - wie im Bereich Paderborn-West. In Verbindung mit der Kooperationsverpflichtung aus Ziel S13 reduzieren sich dadurch insbesondere die Optionen zur Ansiedlung von Industriebetrieben. Bei Flächenausweisungen, die für Wohnnutzungen geeignet sind, ist das Verhältnis zwischen dargestellten Flächen und Bedarfen günstiger aber ebenfalls nicht ausreichend. Insgesamt ist stärker zu berücksichtigen, dass die dargestellten Siedlungsflächen nicht vollständig zu entwickeln sind. Städtebauliche Aspekte, Nutzungskonflikte, Eigentumsverhältnisse, Natur-, Landschafts- und Emissionsschutz sind im Rahmen der Bauleitplanung und der Flächenentwicklung zu berücksichtigen und reduzieren absehbar die tatsächlich nutzbare Fläche gegenüber der im Regionalplan dargestellten deutlich.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Siedlungsbereiche werden nach planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Grundsätzlich berechnet die Regionalplanungsbehörde keine Kontingente für ASB und GIB, sondern Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Paderborn – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – den berechneten Bedarf überschreitende zusätzlich aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Klassische GIB-Nutzungen (vgl. S 5 Regionalplan OWL, Entwurf 2023) können darüber hinaus innerhalb der im Stadtgebiet ausgewiesenen GIB und innerhalb der GIB mit regionaler Bedeutung – nicht nur in solchen, die auf dem eigenen Stadtgebiet liegen – geplant werden. Diese Bereiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Gründe ist eine weitere Anpassung der GIB-Kulisse aus regionalplanerischer Sicht nicht erforderlich.</p>
1017993_002, Stadt Paderborn	
<p>Inhalt</p> <p>1.2 Einführung eines Planzeichens für Gewerbliche „Allgemeine Siedlungsbereiche“</p> <p>Um „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) für gewerbliche Nutzungen bereits auf der regionalplanerischen Ebene zu sichern, sollte eine entsprechende Darstellung eingeführt werden und bei besonders bedeutsamen gewerblichen ASB Anwendung finden.</p> <p>Erläuterung:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Eine weitere Differenzierung der ASB-Festlegung mit dem Ziel im Regionalplan OWL ASB-G-Flächen festzulegen, ist regionalplanerisch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde weiterhin nicht erforderlich. Der ASB enthält nach der LPIG-DVO als Vorrangnutzung auch wohnverträgliches Gewerbe. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den Kommunen zudem ausreichende</p>

<p>Die Forderung, ein Planzeichen für gewerbliche ASB einzuführen und in Abstimmung mit den Kommunen bei besonders bedeutsamen gewerblichen ASB anzuwenden wird aufrechterhalten. Die Argumentation der Bezirksregierung sowohl im Ausgleichsvorschlag als auch in der Abwägung überzeugt nicht. Prinzipiell richtig ist, dass eine Differenzierung von ASB in gewerbliche sowie Misch- und Wohnnutzungen auch mit dem Instrumentarium der Bauleitplanung möglich ist. Bei der Baulandentwicklung stellt sich das in der Planungspraxis aufgrund unterschiedlicher Rentabilitäten von Wohn- und Gewerbeentwicklungen nicht immer als umsetzbar und damit als Entwicklungshemmnis heraus. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen im Stadtgebiet Paderborns (siehe hierzu die Stellungnahme zu Paderborn-West und zur Trennung von Kartendarstellung und Kontingenten) problematisch. Ein entsprechendes Planzeichen im Regionalplan wäre auf Grundlage von § 35 Abs. 5 LPIG DVO und z.B. nach dem Vorbild der ASB-GE im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf möglich und umsetzbar und eine Unterstützung kommunaler Baulandpolitik. Die Gestaltungsfreiheit der Kommunen ist bei ausreichender Berücksichtigung kommunaler Interessen nicht gefährdet.</p>	<p>Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) verwiesen.</p>
<p>1017993_003, Stadt Paderborn</p>	
<p>Inhalt</p> <p>1.3. "Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung" (Paderborn-West)</p> <p>Mit dem Wegfall der GIB-Darstellung im Bereich „Paderborn-West“ zwischen Wewerstraße und A33 reduziert sich das zuvor schon knappe Angebot an Flächen für industrielle Nutzungen im Stadtgebiet weiter. (1) Die Verpflichtung, den verbleibenden südwestlichen Teilbereich als "Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung" nach Ziel S13 zwingend im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch zu entwickeln, ist daher nicht bedarfs- und sachgerecht. Es wird gefordert, den Bereich als reguläres GIB (ohne „regionale Bedeutung“) darzustellen oder Ziel S13 entsprechend anzupassen (durch weitergehende Ausnahmeregelungen oder die Umwandlung in einen Grundsatz). (2) Durch den Wegfall des östlichen Teilbereichs der GIB-Darstellung Paderborn-West ist die Dimensionierung der Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ im Nordwesten zu hinterfragen. Davon ausgehend, dass entsprechende Nutzungen i.d.R. auch auf regulären GIB-Flächen möglich sind, sollte das ursprüngliche Verhältnis durch eine Reduktion der Zweckbindung wiederhergestellt werden (ca. ein Drittel der Fläche für den kombinierten Güterverkehr).</p> <p>Erläuterung:</p> <p>In der Stellungnahme zur ersten Offenlage wurde bereits auf die Bedarfslage in Bezug auf GIB Flächen im Stadtgebiet Paderborns verwiesen. Der Wegfall von ca. 50ha oder</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Kreis Paderborn – ID 745) verwiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung der textlichen und zeichnerischen Inhalte des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>

einem Drittel der Flächen von PB-West im vorliegenden Entwurf zur 2. Offenlage verschärft die Situation deutlich. Daher sind Regelungen im Regionalplan, die die Entwicklung der verbleibenden GIB-Flächen erschweren, dringend zu hinterfragen.

Dazu zählt vor allem die Einstufung von PB-West als "Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung" und die durch Ziel S13 damit einhergehende Verpflichtung zur interkommunalen Kooperation. Zudem wird auch die Dimensionierung der Fläche mit der Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ kritisch gesehen. In der Flächendarstellung der ersten Offenlage hat die Zweckbindung nur etwas mehr als ein Drittel der Gesamtfläche von PB-West ausgemacht.

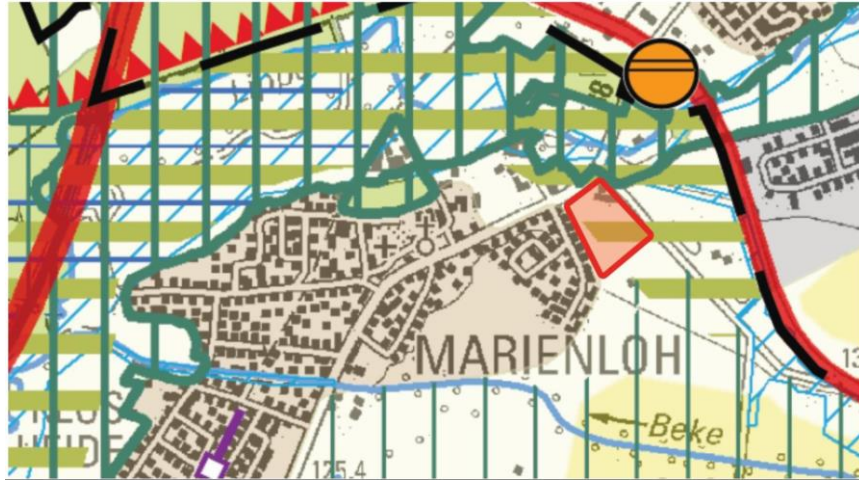
In der nun vorliegenden Darstellung sind es durch den Wegfall des östlichen Teils über 60%. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage sollte die verbleibende Darstellung von PB-West als reguläres GIB (ohne „regionale Bedeutung“) erfolgen oder alternativ eine gleichwertige Anpassung oder Umwandlung von Ziel S13 vorgenommen werden. Weiter sollte das bisherige Verhältnis von GIB-Darstellungen mit und ohne Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ wiederhergestellt werden (1/3 mit Zweckbindung und 2/3 ohne).

Die Anpassung von Ziel S13 in Absatz 2 wurde zur Kenntnis genommen. Da hier neben weiteren Einschränkungen nur die Erweiterung bestehender unmittelbar angrenzender Betriebe ermöglicht wird, ist sie für PB-West ohne Relevanz. Kernproblem bei Ziel S13 bleibt, dass die lokale Bedarfslage außer Acht gelassen wird. Dort, wo die Darstellung von „Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung“, die lokalen Kontingente flächenmäßig deutlich übersteigt, besteht eine sachliche Grundlage für die Anwendung einer Regelung wie in Ziel S13. Das ist in Paderborn – insbesondere nach der Rücknahme von 50ha im östlichen Teil von PB-West – aber nicht der Fall.

Auf Grundlage der Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Paderborn im Erörterungsverfahren wird angeregt, den östlichen Teil von PB-West als „Vorsorgebereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ darzustellen. Entsprechend war PB-West im bisherigen Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter – dargestellt worden. In der Abwägung zum Erörterungsverfahren wird argumentiert, dass die Rücknahme der GIB-Darstellung bestehen bleibt „solange der Regionalplanungsbehörde keine aktuellen Berechnungen zum Überschwemmungsgebiet Alme sowie eine "Niederschlag-Abfluss-Modellierung" für die Fläche GIB PB-West vorliegen, welche eine neue regionalplanerische Bewertung vor dem Hintergrund des o.g. Prüfauftrags ermöglichen würden“. Da entsprechende Berechnungen laufen und nach Einschätzung von Stadt und Kreis Paderborn faktisch keine Hochwassergefahr an diesem Standort besteht, wäre eine Sicherung der Fläche z.B. als Vorsorgebereich sinnvoll.

1017993_004, Stadt Paderborn	
<p>Inhalt</p> <p>1.4. Sande: Hohe Kamp Die Siedlung "Hohe Kamp" in Sande sollte im Regionalplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt werden, um eine Entwicklung von Wohnen im südwestlichen Bereich zu ermöglichen.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Siedlung "Hohe Kamp" in Sande, westlich des Nesthauser Sees wird im Regionalplanentwurf als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Im südwestlichen Bereich der Siedlung besteht seit langer Zeit das Interesse der Eigentümer, hier Baurecht zu schaffen. Dem steht die fehlende Darstellung der Siedlung als ASB im Wege. Auf Grundlage eines Bürgerantrags im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn am 19. Januar 2017, wurde die Verwaltung beauftragt, dass Anliegen der Eigentümer in das anstehende Regionalplannenaufstellungsverfahren einzubringen. Das ist bereits im Vorfeld erfolgt, wurde aber nicht in den vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL übernommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt erneut die Forderung, die Siedlung "Hohe Kamp" einschließlich des südwestlichen Bereichs als ASB darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Kreis Paderborn – ID 759) verwiesen.</p>
1017993_005, Stadt Paderborn	
<p>Inhalt</p> <p>1.5 Marienloh: Ergänzung des Siedlungsbereichs</p> <p>Im Nordosten des Stadtteils Marienloh sollte die Fläche zwischen Detmolder Straße, Neuenbeker Straße und dem Von-Dript-Weg (siehe Abbildung) als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt werden. (siehe Anlage)</p> <p>Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn wurde am 14. September 2023 beschlossen, die Darstellung der o.g. Fläche als ASB in die Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2023 aufzunehmen. Zurzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Von Eigentümerseite besteht das Interesse, die Fläche baulich zu entwickeln. Dem steht die derzeitige Regionalplandarstellung als "Allg. Freiraum- und Agrarbereich" überlagert von einem "regionalen Grünzug", entgegen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Forderung, die Fläche im Regionalplan OWL künftig als ASB darzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Bad Paderborn zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>Die hier angesprochene Fläche im Osten von Marienloh ist zudem als Regionaler Grünzug im Regionalplan OWL (Entwurf 2023) gesichert. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen (hier: Marienloh und Bad Lippspringe) verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Innerhalb dieser Bereiche kommt den Freiräumen zur siedlungsstrukturellen Gliederung eine übergeordnete Bedeutung zu. Diese Bedeutung rechtfertigt es, die Freiräume im Regionalplan als Regionaler Grünzug und damit als Vorranggebiet festzulegen.</p>

Anhänge



1018003, Stadt Paderborn

Inhalt

2. Stellungnahmen zum „Freiraum und Umwelt“

2.1. Schutz und Entwicklung der Senne

Nach Beendigung der militärischen Nutzung der Senne sollte diese als Nationalpark ausgewiesen werden. Ziel F15 „Schutz und Entwicklung der Senne“ ist dahingehend zu konkretisieren.

Aus Sicht der Stadt Paderborn stellt die Unterschutzstellung als Nationalpark nach Aufgabe der militärischen Nutzung die optimale Schutzkulisse für die Senne dar und wäre auch in Hinblick auf die Finanzierung der mit dem Schutz verbundenen Lasten sowie für das Image und die touristische Entwicklung der Region zu bevorzugen. Daher wird weiterhin gefordert das Ziel F15 im Regionalplan OWL dahingehend zu konkretisieren.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV).

Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.

Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

1018004_001, Stadt Paderborn	
<p>Inhalt</p> <p>3. Stellungnahmen zum Kapitel „Rohstoffsicherung“</p> <p>3.1. Eisen Abbauflächen</p> <p>Auf die Darstellung von Abgrabungsflächen südlich des Ortsteils Eisen durch die Zweckbindung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) ist aus Gründen des Landschafts- und Immissionsschutzes zu verzichten.</p> <p>Die Rücknahme des im Entwurf zur ersten Offenlage noch dargestellten südwestlichen BSAB wird begrüßt. Der Standort ist aber aus Sicht der Stadt Paderborn auch für die verbleibende Abbaufläche aus Gründen des Landschafts- und Immissionsschutzes nicht geeignet. Die Abbaufläche liegt an einer Engstelle eines „Regionalen Grünzugs“ zwischen Eisen und der Bahntrasse sowie nah am Siedlungsrand Eisens.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Paderborn – ID #785) verwiesen.</p>
1018004_002, Stadt Paderborn	
<p>Inhalt</p> <p>3.2 Abgrabung Sennelager/Dreihausen</p> <p>Die dargestellte Abgrabungsfläche (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) im Bereich Sennelager / Dreihausen, nordwestlich der Anschlussstelle Paderborn Sennelager der BAB A 33 wird abgelehnt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Bei dem von der Darstellung als Abbaufläche betroffenen Bereich handelt es sich um einen Teil des ökologisch wertvollen Randbereiches der Senne. Das betroffene Gebiet stellt sich als überwiegend unverbauter Bereich mit intaktem Landschaftsbild und hohem Naherholungspotential dar. Es dient darüber hinaus dem überregionalen Biotopverbund zwischen Senne und Lippeaue. Im Einzelnen sind folgende Flächen direkt betroffen:</p> <p>- Ca. 100m östlich der vorgesehenen Abgrabungsfläche befindet sich das NSG Langenbergteich, ein auch als FFH-Gebiet (Natura-2000) ausgewiesenes Gebiet (Natura 2000-Nr. DE-4218-302) (Gemarkung Sande, Flur 3, Flurstück 27). Der Langenbergteich zählt zu den wenigen gut erhaltenen Heideweihern der Westfälischen Bucht. Für den Erhalt des FFH-Gebietes ist der Schutz des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und des Wasserchemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes Voraussetzung. Die vorgesehene Abgrabung würde wegen einer</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten. Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden</p>

<p>absehbaren Grundwasserabsenkung den Bestand, die ökologische Qualität sowie das Entwicklungspotential des NSGs sowie des Langenbergteiches erheblich gefährden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebenfalls ca. 100m östlich der vorgesehenen Abgrabung, südlich des oben genannten Langenbergteiches befindet sich eine dem Kreis Paderborn gehörende Kompensationsfläche (Gemarkung Sande, [anonymisiert]). Der hier angelegte Heideweiher dient der Vergrößerung des NSG-Areals und damit der Stärkung der Resilienz für den Naturschutz in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gesamtkontext. Die vorgesehene Abgrabung würde den Bestand, die ökologische Qualität sowie das Entwicklungspotential des Heideweiher erheblich gefährden. - Eine nördlich angrenzende, ca. 8,7 ha große Fläche ist als Kompensationsfläche der Stadt Paderborn angelegt und eingesetzt (Gemarkung Sande, Flur 21, Flurstück 3). Am Südrand dieser Fläche wurden im Jahr 2010 zwei weitere Heideweiher angelegt, die seitdem erhebliche natur-schutzfachliche Qualitäten entwickelt haben. Ein weiterer Heideweiher wurde vor einigen Jahren angelegt. Im Folgenden eine Auswahl von Rote Liste-Arten, die durch die Biologische Station Kreis Paderborn - Senne auf der Fläche kartiert wurden. - Feldgrille, RL NRW 2011: 3 - Sumpfschrecke, RL NRW 2011: 2 - Heidegrashüpfer, RL NRW 2011: 3 - Bunter Grashüpfer, RL NRW 2011: V - Verkannter Grashüpfer, RL NRW 2011: 3 - Blauflügel-Prachtlibelle, RL NRW 2011: 3 - Fledermaus-Azurjungfer, RL NRW 2011: 3 - Großes Granatauge, RL NRW 2011: V - Kleine Pechlibelle, RL NRW 2011: 3S - Südliche Binsenjungfer, RL NRW 2011: S - Glänzende Binsenjungfer, RL NRW 2011: 2S <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeine Binsenjungfer, RL NRW 2011: V 	<p>Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.</p>
---	--

- Kleine Binsenjungfer, RL NRW 2011: VS
- Kleine Moosjungfer, RL NRW 2011: 2
- Kleiner Blaupfeil, RL NRW 2011: 3S
- Schwarze Heidelibelle, RL NRW 2011: V
- Gefleckte Heidelibelle, RL NRW 2011: V
- Argus-Bläuling, RL NRW 2021: 2S
- Brauner Feuerfalter, RL NRW 2021: V
- Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, RL NRW 2021: V
- Ampfer-Grünwidderchen, RL NRW 2021: V
- Breitflügelfledermaus, Anhang IV, RL NRW: 2
- Große Bartfledermaus, Anhang IV, RL NRW: 2
- Kleine Bartfledermaus, Anhang IV, RL NRW: 2
- Fransenfledermaus, Anhang IV
- Großer Abendsegler, Anhang IV, RL NRW: R
- Rauhautfledermaus, Anhang IV, RL NRW: R
- Zwergfledermaus, Anhang IV
- Knoblauchkröte, Anhang IV, RL NRW: 1

Das Gesamtentwicklungsziel der Fläche ist die Wiederherstellung der alten westfälischen Heidelandschaft. Die vorgesehene Abgrabung würde den Bestand, die ökologische Qualität sowie das Entwicklungspotential der drei Heideweiher erheblich gefährden.

- Ebenfalls nördlich des geplanten Abgrabungsbereiches befindet sich eine private Kompensationsfläche (Gemarkung Sande, Flur 21, Flurstück 4). Auf dieser Fläche wurden in den letzten Jahren drei Heideweiher angelegt, deren Entwicklung andauert. Die vorgesehene Abgrabung würde den Bestand, die ökologische Qualität sowie das Entwicklungspotential der drei Heide-weiher erheblich gefährden.

- Das nördlich und östlich an den vorgesehenen Abgrabungsbereich anschließende Gebiet ist Teil des integrierten Life-Projekts „Atlantische Sandlandschaften“. Im Gebiet wurden in den letzten Jahren mit EU-Fördermitteln Landschaftsstrukturen entwickelt, Nachzuchten der FFH-Art Knoblauchkröte ausgewildert sowie Habitatoptimierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen dienen sowohl dem überregionalen Biotopverbund zwischen Senne und Lippeaue als auch dem kleinräumigen Biotopverbund zwischen den sennetypischen Heideweihern im Bereich Dreihausen und dem Bereich Piepenbrink (Heidemoor mit Heideweihern) in etwa 600 Metern südwestlicher Richtung. Die vorgesehene Abgrabung würde neben dem Bestand, der ökologischen Qualität sowie dem Entwicklungspotential auch die eingesetzten EU-Fördermittel erheblich gefährden.

- Entlang des gesamten Nordrandes des geplanten Abgrabungsbereiches verläuft der Hagenbach, ein sandgeprägter Heidebach. Die vorgesehene Abgrabung würde die Existenz, die ökologische Qualität sowie das Entwicklungspotential des Hagenbaches erheblich gefährden.

- Ein Teil der angestrebten Abgrabungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 01-2.2.2 „Untere Senne“ (Landschaftsplan Sennelandschaft).

- Etwa eine Hälfte der Fläche (im Westen) befindet sich innerhalb einer Biotopverbundfläche (VB-DT-PB-4217-0011 „Gräben und Grünland im Sander Bruch) besonderer Bedeutung.

- Südlich angrenzend an die geplante Abbaufäche verläuft das schutzwürdige Biotop „Allee zwischen Sande Boker Kanal und B68 bei Dreihausen“.

Es ist zu konstatieren, dass alle oben aufgeführten Landschaftselemente einschließlich ihrer Aufgaben im Landschaftsraum des westlichen Sennerandes sowie der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch die in der 2. Offenlage des Regionalplanes dargestellte Abgrabungsfläche im Bereich Sennelager / Dreihausen erheblich in ihrem Fortbestand gefährdet werden. Die Darstellung der Abgrabungsfläche im Regionalplan wird deshalb von der Stadt Paderborn abgelehnt.

1018005, Stadt Paderborn

Inhalt

4. Stellungnahmen zu Kapitel „Energieversorgung“

4.1. Windkraft

Der Hinweis auf eine neue Planungssystematik für die Windkraftsteuerung und die geplante Erstellung eines sachlichen Teilplans, der den Regionalplan hier ergänzt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Erstellung eines Sachlichen Teilplans zur Windenergie auf Grundlage der neuen Planungssystematik des „Wind-an-Land-Gesetzes“ wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Paderborn geht davon aus, dass im Rahmen der Erstellung eines sachlichen Teilplans Windenergie eine intensive Einbindung der Kommunen und eine ausreichende Berücksichtigung der kommunalen Interessen gewährleistet wird.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.